

Jahresbericht

1965

über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung,
die Invalidenversicherung
und die
Familienausgleichskasse des
Fürstentums Liechtenstein

Jahresbericht 1965

über die
ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
die
INVALIDENVERSICHERUNG
und die
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Organe der Anstalten:

Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Invalidenversicherung,
Familienausgleichskasse.

Verwaltungsrat

Präsident:

Beck Ivo Dr. jur., Rechtsanwalt, Vaduz

Vizepräsident: Nutt Edwin, Treuhänder, Vaduz

Mitglieder:

Beck Johann, Präsident LAV, Triesenberg

Heeb Viktor, Maurerpolier, Ruggell

Hilti Martin, Dipl. Ing. Schaan

Ospelt Anton, Hoteldirektor, Vaduz

Schurti Peter, Landwirt, Triesen

Ersatzmitglieder: Büchel Franz, Wagner, Ruggell

Ott Arnold, Landsch. Wegmacher, Nendeln

(Bestellung: 4. Mai 1964 auf vier Jahre)

Aufsichtsrat

Präsident:

Ospelt Willy, Dr. jur., Rechtsanwalt, Vaduz

Mitglieder:

Büchel Baptist, Angestellter, Balzers

Hasler Beat, Landwirt, Ruggell

Ersatzmitglieder:

Bühler Ernst, Baumeister, Mauren

Hasler Edwin, Angestellter, Benden

(Bestellung: 12. Oktober 1965 auf drei Jahre)

Direktor

Hartmann Julius, Vaduz

Der Verwaltungsrat
der
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
der
INVALIDENVERSICHERUNG
und der
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
des Fürstentums Liechtenstein

An den
HOHEN LANDTAG

Vaduz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!
Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

Auf Grund von Art. 26 AHVG reicht der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse Jahresrechnung, Bilanz und Vermögensausweis nebst Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1965 dem Hohen Landtag zur Genehmigung ein.

Der Verwaltungsrat beschäftigte sich im Jahre 1965 in zehn Sitzungen mit Problemen der Verwaltung, der Vermögensanlage, Gesetzesänderungen und zu vereinbarenden Sozialversicherungsabkommen.

I. Organe

1. In seiner Sitzung vom 12. Oktober 1965 hat der Hohe Landtag folgende Herren in den **Aufsichtsrat** der AHV, IV und FAK für die nächsten drei Jahre gewählt: Dr. Willy Ospelt, Vaduz, als Präsident, Baptist Büchel, Balzers 212 und Beat Hasler, Ruggell 111, als Mitglieder, sowie Ernst Bühler, Mauren 146 und Edwin Hasler, Bendern 16, als Ersatzmitglieder.
2. Am 25. Dezember 1965 starb der seit Einführung der Invalidenversicherung als Arzt der **IV-Kommission** angehörende Fürstliche Sanitätsrat Dr. Otto Schaedler. In der Trauersitzung vom 30. Dezember 1965, an der die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates sowie der IV-Kommission teilnahmen, würdigten die Präsidenten des Verwaltungsrates und der IV-Kommission die Verdienste des Dahingeschiedenen um die praktische Durchführung der Invalidenversicherung. Der Verwaltungsrat wird Herrn Fürstlichen Sanitätsrat Dr. Otto Schaedler ein ehrendes Andenken bewahren.
3. Auf Grund der Regierungsumbildung trat ab Mitte September 1965 anstelle von Herrn Regierungsrat Josef Öhri, Herr Regierungsrat Dr. Gregor Steger als das gemäß Art. 22 die **Staatsaufsicht** ausübende Organ und somit Verbindungsmann zur Regierung.
4. In ihrer Sitzung vom 4. Oktober 1965 hat die Fürstliche Regierung als Mitglieder der **Kommission** zur Vorbereitung der Verhandlungen in Deutschland über ein **Sozialversicherungsabkommen** folgende Herren bestellt: Regierungsrat Dr. Gregor Steger, Verwaltungsratspräsident Dr. Ivo Beck, Direktor Julius Hartmann, Dr. Walter Kieber, Leiter des Präsidialbüros.

II. Geschäftsgang

1. Auch in diesem Berichtsjahr hatte sich der Verwaltungsrat wieder mit mehreren **Verkaufsangeboten für Grundstücke** zu befassen. Da bereits rund sFr. 3000 000.— in Baugelände und einem Renditenobjekt investiert sind, jedoch gemäß der «Verordnung vom 28. Oktober 1963 über die Anlage des Fonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung» nicht mehr als 15 % des Fonds in Grundstücke und Gebäude angelegt werden dürfen, konnten keine weiteren Ankäufe getätigt werden und dies um so mehr, da sich der Verwaltungsrat für die Erstellung eines eigenen Verwaltungsgebäudes im Sinne einer Fondsanlage entschieden hat.
2. Vor allem zwei Erwägungen drängen die Errichtung eines eigenen **Verwaltungsgebäudes** der AHV, IV und FAK auf. Einmal besteht die Tatsache, daß die **Raumknappheit** nicht mehr zu verantworten ist, wenn das Funktionieren der Administration weiterhin gewährleistet sein soll. Die Archivierungsmöglichkeiten und die personelle Ausdehnung in den kommenden Jahren lassen unter den heutigen Umständen ein rationelles Arbeiten nicht mehr zu. Die Verwaltung würde zur Zeit anstelle von 132 m² eine Fläche von wenigstens 260 m² benötigen. Andererseits stellt ein Verwaltungsgebäude eine **Anlagemöglichkeit** dar, weil das Verwaltungsgebäude mit einem Renditenobjekt verbunden wird und somit ein Ausweg in die sonst begrenzten, durch die Kleinheit unseres Landes bedingten Anlagemöglichkeiten gefunden werden konnte. Der Verwaltungsrat beschloß daher in seiner Sitzung vom 14. September 1965, die Notwendigkeit der Erstellung eines eigenen Verwaltungsgebäudes zu bejahen, als Standort das von der AHV angekaufte Grundstück, Nähe der Kirchstraße, zu bestimmen, das Gebäude unter Berücksichtigung einer optimalen wirtschaftlichen Konzeption zu erstellen und zu diesem Zwecke eine Planungskommission, bestehend aus den Herren Verwaltungsratspräsident Dr. Ivo Beck, Vizepräsident Edwin Nutt, Direktor Julius Hartmann und Bauamtsleiter Ing. Karl Hartmann zu bestellen.
3. In seiner Sitzung vom 17. März 1965 änderte der Verwaltungsrat seine Praxis in bezug auf die rückwirkende Ausrichtung einer **Übergangsrente**. Der Verwaltungsrat ging davon aus, daß diese, weil sie nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze ausgerichtet wird, eine Bedarfs- bzw. Fürsorgerente ist und daher eine weitergehende rückwirkende Auszahlung auf zwei oder mehr Jahre, um einen Bedarf abdecken zu wollen, der bereits bestritten ist, unlogisch wäre. Die bisherige Regelung sah vor, daß Übergangsrenten rückwirkend nur auf den Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich der Anwärter gemeldet hat, zugesprochen werden. Für frühere Jahre wurden keine Übergangsrenten nachbezahlt. Wie sich jedoch in der Praxis zeigte, war diese Lösung nicht befriedigend, denn derjenige, der sich zum Beispiel im Februar gemeldet hat, erhielt nur einen Monat, demjenigen aber, der sich im Dezember bemerkbar machte, wurden 11 Monate nachbezahlt. Um dieser Härte zu begegnen und in Anlehnung an die schweizerische Praxis, und nicht zuletzt wegen der Gleichschaltung auf Grund des mit der Schweiz vereinbarten Sozialversicherungsabkommens, beschloß der Verwaltungsrat, daß die Übergangsrente rückwirkend auf die letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches derselben ausgerichtet werden könne und daß diese Neuregelung ab sofort auf anhängige sowie neue Fälle Anwendung finden soll.
4. Die **Festsetzung des vollen Beitragsjahres** bei Ausländern, die nicht das ganze Kalenderjahr hindurch in Liechtenstein beschäftigt sind, war Gegenstand der Verwaltungsratssitzung vom 27. Oktober 1965. Die Besserstellung der Ausländer durch die Aufhebung des Wohnsitzprinzips und der Kürzung der Mindestbeitragsdauer von zehn auf fünf Jahre hat die Rentenbezugsmöglichkeit bei der AHV für Ausländer wesentlich vergrößert. Dabei stellte sich die Frage, was mit

jenen Ausländern zu geschehen hat, die in Liechtenstein keinen Wohnsitz haben und die im Kalenderjahr nur kurzfristig oder stundenweise in Liechtenstein beschäftigt sind, somit kein volles Beitragsjahr ausweisen können. Dazu kommt der Umstand, daß zum Beispiel für Saisonarbeiter oder Grenzgänger, vor allem für Zugeherinnen, wohl vierteljährlich abgerechnet, aber die Beschäftigungszeit nicht angegeben wurde. Dies führt dazu, daß bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig im Kalenderjahr tätig sind, eine Regel zur Bestimmung der Arbeitszeit aufgestellt werden muß, damit auf dem individuellen Beitragskonto die im Kalenderjahr zurückgelegten Beitragsmonate vermerkt werden können. Nachdem der Ausländer nach fünf vollen Beitragsjahren, das heißt nach sechzig Beitragsmonaten, in denen er tatsächlich gegen Entgelt gearbeitet hat, eine Rente zu Recht hat, muß die Verbuchung der Beitragsmonate pro Kalenderjahr vorgenommen werden, damit verhindert wird, daß sich volle Beitragsjahre, ohne solche zu sein, einschleichen. Der Verwaltungsrat beschloß daher, daß infolge vielfachen Fehlens der Angaben über die Beschäftigungszeit, wohl aber der Lohnsumme ein durchschnittlicher Taglohn für weibliche und männliche Arbeitnehmer in dem Sinne angenommen wird, daß derselbe für weibliche Arbeitskräfte sFr. 20.— und für männliche sFr. 30.— beträgt. Sofern also bei den Abrechnungen die zeitliche Unterstellung im Kalenderjahr nicht ersichtlich ist, wird der Jahresverdienst bei den weiblichen Arbeitskräften durch zwanzig dividiert, das Ergebnis durch zwölf, was die zeitliche bzw. monatliche Unterstellung im Kalenderjahr ergibt, wobei die angebrochenen Monate aufgerundet werden. Bei den männlichen Arbeitskräften ergibt sich der gleiche Vorgang, nur daß durch ihren Lohnsatz geteilt wird.

5. In mehreren Sitzungen hatte sich der Verwaltungsrat mit Vorschlägen bzw. Anträgen betreffend die **Angleichung der AHV- und IV-Renten** an die schweizerischen Verhältnisse sowie die Erhöhung der Ansätze für **Kinderzulagen** zu befassen, die durch Empfehlungen an die Fürstliche Regierung in Gesetzen oder Verordnungen ihren Niederschlag gefunden haben und bei den Gesetzesänderungen behandelt werden.

III. Vermögensanlage

1. Immer wieder wurde in den Sitzungen des Verwaltungsrates die **Anlage der Fondsgelder** diskutiert und beraten. Auch in diesem Geschäftsjahr zeigt sich, daß die Teuerung trotz Konjunkturdämpfungsmaßnahmen fortgeschritten ist, es aber andererseits der Verwaltungsrat auf Grund der schon vorher erwähnten Verordnung vom 28. Oktober 1963 über die Anlage des Fonds der AHV nicht einfach hat, den Geldschwund aufzufangen und eine verhältnismäßig gute Verzinsung zu erreichen, da die Anlagemöglichkeiten beschränkt sind.

2. An **festen Anlagen** bestehen am Ende des Berichtsjahres 1965:

Bauland	sFr. 2 520 596.—
Gebäude	sFr. 543 046.10
Wertschriften	
(Obligationen der Liechtensteinischen Landesbank)	sFr. 15 000 000.—
wozu folgende Kontokorrente,	
Liechtensteinische Landesbank	sFr. 7 168 640.90
AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	sFr. 1 734 145.86
kommen.	
Total	sFr. 26 966 428.86

3. Bei einer **Nettoverzinsung** des Baulandes von 3 %, des Gebäudes 4,39 %, der Obligationen von 3,25 % bzw. 3,64 % sowie des Kontokorrentguthabens bei der

Landesbank von 3,25 %, beträgt die Durchschnittsverzinsung des Fonds unter Berücksichtigung der Kapitalbewegungen wie bis anhin 3,23 %, da der Durchschnittsertrag von 25 Mil. sFr. pro 1965 sFr. 808 087.45 beträgt.

IV. Gesetzesänderungen

1. Die AHV-Gesetzgebung erfuhr eine Abänderung durch drei Gesetzesnovellen und eine Verordnung:
 - a) Mit Gesetz vom 3. Februar 1965 wurden die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Beamtenpensionskasse in bezug auf Entrichtung von Beiträgen, Ausrichtung von Renten, Rückerstattung der Prämien und Abrechnung mit der Anstalt aufgehoben, da infolge Änderung der Statuten der Pensionskasse und der Sparversicherung für das Staatspersonal vom 8. Januar 1965 die Renten der AHV dem Staatspersonal direkt zustehen.
 - b) Das Gesetz vom 16. Juni 1965 erweiterte den aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrates um zwei Ersatzmitglieder.
 - c) Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 bringt folgende wesentliche Neuerungen:
 - Angleichung der Rentenansätze an die 6. AHVG-Revision der Schweiz, womit gleichzeitig auch die Renten der Invalidenversicherung angehoben werden,
 - Umwandlung der generationsbedingten Teilrenten in Vollrenten (AHV und IV),
 - Aufwertung aller bis zum 1. Januar 1966 geleisteten Beiträge um einen Drittel,
 - Erhöhung der Übergangsrenten auf die Höhe der neuen ordentlichen Minimalrenten mit gleichzeitiger Anpassung der Einkommensgrenzen, die für den Bezug maßgebend sind,
 - Verbesserung der Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen Versicherung für Auslands-Liechtensteiner,
 - Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages, das heißt die Nichterwerbstätigen, die Selbständigerwerbenden und die Arbeitgeber haben auf alle zu leistenden Beiträge 5 % an Verwaltungskosten zu entrichten,
 - Umwandlung der bisherigen Bezeichnung des die Anstalten vertretenden Verwalters in Direktor.
 - d) Die Verordnung vom 12. April 1965 regelt folgende Punkte neu:
 - Klosterinsassen auch nicht liechtensteinischer Staatsangehörigkeit sind in Zukunft ebenfalls obligatorisch versichert.
 - für Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft hat inskünftig die Feststellung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit auf Grund der steuerlichen Einschätzung zu erfolgen,
 - die pro-rata-Kürzung der einfachen Altersrenten von Witwen infolge Fehlen der Beitragsjahre wird aufgehoben.
2. Die IV-Gesetzgebung wird durch zwei Gesetze und eine Verordnung geändert:
 - a) Wie bei der AHV wird mit Gesetz vom 16. Juni 1965 der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat um zwei Ersatzmitglieder ergänzt.
 - b) Ebenso wird durch Gesetz vom 10. Dezember 1965 auf den Beiträgen der Invalidenversicherung zur Deckung der Verwaltungskosten ein besonderer Beitrag von 5 % aller Versicherungsbeiträge erhoben. Die weiteren Bestimmungen regeln neu den Anspruch auf Zusatzrenten für die Ehefrau und die Kinder.
 - c) Die Verordnung über Geburtsgebrechen vom 27. September 1965 ersetzt diejenige vom 3. Januar 1962, indem die Liste der einzelnen Geburtsgebrechen erweitert und dem neuesten Stande der medizinischen Wissenschaft angepaßt wird.

3. Drei Gesetze novellieren die FAK-Gesetzgebung:

- a) Das Gesetz vom 3. Februar 1965 regelt neu den Anspruch auf Familienzulagen sowie dessen Entstehung, die Höhe sowie die Beitragspflicht.
- b) Mit Gesetz vom 27. Juni 1965 wird die Höhe der Kinderzulagen auf Grund einer in der Volksabstimmung vom 27. Juni 1965 angenommenen Initiative neuerdings abgeändert, indem die früheren monatlichen Ansätze teilweise herabgesetzt werden, jedoch für in Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner eine Ergänzungszulage von sFr. 20.— pro Kind und Monat ausgerichtet wird, wobei in Liechtenstein wohnhafte Ausländer mit Niederlassung oder wenigstens zweijährigem ununterbrochenen Aufenthalt den in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteinern gleichgestellt werden.
Die Geburtszulage erhöht sich um sFr. 100.— auf sFr. 200.— bzw. bei Mehrfachgeburten auf sFr. 300.— pro Kind.
- c) Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 führt ebenfalls neu einen Verwaltungs-kostenbeitrag von 5 % auf alle FAK-Beiträge ein.

4. Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über **Ergänzungsleistungen** zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist in diesem Zusammenhang deshalb zu erwähnen, weil die Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche, die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen der Verwaltung der AHV obliegt. Im Gegensatz zur AHV, IV und FAK können jedoch diesbezügliche Verfügungen der Verwaltung im Beschwerdeweg nicht an den Verwaltungsrat der AHV bzw. IV oder FAK weitergezogen werden, sondern die Beschwerde ist bei der Fürstlichen Regierung zu erheben, so daß die Anwendung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen nicht in den Aufgabenbereich des Verwaltungsrates der AHV, IV und FAK fällt.

V. Sozialversicherungsabkommen

- 1. Die Verhandlungen über die Revision des Abkommens zwischen Liechtenstein und der **Schweiz** betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung unter Neueinbezug der Invalidenversicherung wurden im Berichtsjahr 1965 im Geiste freundschaftlicher Beziehungen fortgesetzt und sind soweit gediehen, daß mit der Unterzeichnung des Abkommens im Jahre 1966 mit Sicherheit gerechnet werden kann.
- 2. Zu Verhandlungen mit **Österreich** kam es auch in diesem Berichtsjahr nicht, während für ein Sozialversicherungsabkommen mit **Deutschland**, wie schon vorher erwähnt, eine diesbezügliche Kommission bestellt wurde.

*

Wie in den vergangenen Jahren, so ist es auch diesmal dem Verwaltungsrat ein Bedürfnis, dem Direktor und dem Personal für ihren arbeitsfreudigen Einsatz und die reibungslose Führung des Betriebes bzw. für die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat zu danken.

*

Der Verwaltungsrat stellt an den Hohen Landtag den **Antrag**, die Jahresrechnung, die Bilanz und den Vermögensausweis der Anstalten AHV, IV und FAK für das Geschäftsjahr 1965 zu genehmigen und dem Verwaltungsrat und dem Direktor Entlastung zu erteilen.

Vaduz, den 8. Juni 1966.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für den Verwaltungsrat der Anstalten AHV-IV-FAK
Der Präsident
gez. Dr. Ivo Beck

Es folgt als integrierender Bestandteil dieses Berichtes derjenige des Direktors:

Bericht des Direktors über das Geschäftsjahr 1965

Meiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommend, unterbreite ich Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Verwaltungsräte, die Jahresberichte über die Anstalten:

AHV gem. Art. 9, Abs. 3 und Art. 7, Abs. 1, lit. e) des Gesetzes vom 28. 12. 1963
 IV gem. Art. 12, Abs. 3 und Art. 7, Abs. 1, lit. c) des Gesetzes vom 28. 12. 1963
 FAK gem. Art. 10 des Gesetzes vom 6. 6. 1957

für den Zeitabschnitt

1. Februar 1965 bis 31. Januar 1966

und mit beigeschlossen die Fonds-Betriebsrechnungen, -Bilanzen und Kassabilanz sowie die Verwaltungskostenrechnung.

Allgemeines

Es ist beinahe überflüssig zu erwähnen, daß die Beobachtung der sozialpolitischen Vorgänge im europäischen Raum, besonders in der EWG auch für uns von großer Wichtigkeit sind. Bekanntlich hatten die Harmonisierungsbestrebungen der EWG-Kommission auf dem Gebiete der Sozialpolitik bei den meisten EWG-Staaten zu großer Unruhe geführt, weil diese Harmonisierung die Angleichung auf dem jeweils höchsten Niveau zum Ziele hatte. Nachdem der monatelange Boykott der EWG-Kommission durch Frankreich nun in zähen Verhandlungen beigelegt werden konnte, scheint sich auch in der EWG-Sozialpolitik ein neuer Kurs eingestellt zu haben. Auf jeden Fall scheint der von de Gaulle gegen die EWG abgefeuerte Torpedo, der die Entmachtung der Kommission zum Ziele hatte, seine Wirkung nicht verfehlt zu haben. Die Kommission wurde sich ihrer Kompetenzüberschreitungen und Machtanmaßungen — auch auf sozialpolitischem Gebiet — bewußt.

In Brüsseler EWG-Kreisen wird heute offen zugegeben, daß der Versuch einer Gesamtharmonisierung der europäischen Sozialversicherungssysteme, der Ende 1962 mit großem Aufwand gestartet worden war, fehlgeschlagen ist. Allein, daß man in Brüssel dieses Scheitern zugibt, erscheint bemerkenswert.

Zur Zeit befließt sich jedenfalls die Kommission bei ihren sozialpolitischen Initiativen vorsichtiger Zurückhaltung. Noch im Herbst letzten Jahres hatte sie versucht, die Artikel 100 und 101 des EWG-Vertrages durch eine kühne Vertragsauslegung für die Sozialpolitik nutzbar zu machen, um so auch hier endlich in den Genuß von Richtlinienkompetenzen zu gelangen. Ihre letzten sozialpolitischen Vorlagen stützen sich heute auf Artikel 155 in Verbindung mit Artikel 118 EWG-Vertrag und sind in die Form von Empfehlungsentwürfen gekleidet. Es scheint also, die Kommission habe eingesehen, daß sie sich allzuweit vorgewagt hatte. Im Gegensatz zu den Richtlinien sind nämlich die Empfehlungen ebenso wie die Stellungnahmen laut Artikel 189 EWG-Vertrag für die Mitgliedstaaten unverbindlich.

Gewisse Anzeichen für sich vollziehende Wandlungen in der sozialpolitischen Strategie der EWG-Kommission sind also nicht wegzuleugnen. Zweifelhaft bleibt allerdings bis jetzt noch, ob es sich dabei um eine echte Kursänderung handelt, oder ob die alten Zeiten lediglich mit modifizierten Methoden angesteuert werden. Die letzten Empfehlungsentwürfe — Begriffbestimmung der Invalidität und ein Vorschlag zur Regelung des Mutterschutzes — atmen noch die alte Tendenz zur Ausweitung der sozialen Sicherung und Angleichung auf dem jeweils höchsten Niveau. Mit optimistischen Prognosen, wie sie in der Fachpresse unter der Überschrift «Koordinierung statt Egalisierung» enthalten sind, sollte man daher trotz einiger

positiver Anzeichen so lange mit Vorsicht betrachten, bis eindeutige Erklärungen der Kommission auch wirklich eindeutige Beschlüsse zulassen. Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß die Brüsseler Sozialpolitiker Ausdrücke wie Harmonisierung, Koordinierung, Annäherung oder Angleichung der europäischen Sozialversicherungssysteme bislang beliebig gegeneinander auszuwechseln pflegten und eine klare Definition dessen, was sie unter der Tarnkappe dieser verschiedenartigen Begriffe wirklich anstrebten, bewußt vermeiden. So mußte man unweigerlich zu der Schlußfolgerung gelangen, daß diese und ähnliche Bezeichnungen lediglich verschwommene Synonyma für den Begriff «Egalisierung» darstellten, was sich zwar nicht aus den Worten — dieser einzige völlig eindeutige Ausdruck ist in Brüssel verpönt — aber sich um so mehr aus den Taten der EWG-Kommission mit zahlreichen Indizien belegen ließ. Diese schlechten Erfahrungen mit der sprachlichen Vielfalt und Vieldeutigkeit sozialpolitischer Verlautbarungen aus Brüssel lassen es daher ratsam erscheinen, die Hoffnungen auf «Koordination statt Egalisierung» als Ziel der EWG-Sozialpolitik nicht zu hoch zu schrauben.

Die Richtung der EWG-Sozialpolitik nach dem gescheiterten Versuch einer Gesamtharmonisierung ist also noch unklar und der neue Kurs ist bis heute noch nicht abgesteckt. Daß den sozialpolitischen Initiativen der EWG-Kommission in Zukunft unsererseits größte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, ist auch noch darum notwendig, weil eine Gesamtharmonisierung der Sozialversicherung im EWG-Raum, vor allem dann, wenn eine Harmonisierung nach dem höchsten Niveau erfolgen würde, für unsere Wirtschaft sehr unangenehme Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt, aber auch auf finanziellem Gebiet — z. B. allein für die AHV 16 % — zur Folge haben würde.

Auf die landesinternen Geschehnisse zu sprechen kommend, darf ich vorwegnehmen, daß wir seit Einführung der Sozialversicherung noch nie ein solch bewegtes Geschäftsjahr erlebten, wie es das vergangene war. Nun, das Geschäftsjahr 1965 war gleichzeitig ein Wahljahr und damit war dieser rege Betrieb auf dem Gebiet der Sozialversicherung besser verständlich. Die Rentenrevision bei der AHV und IV, die Erhöhung der Kinderzuagen zu Anfang und Mitte des Jahres sowie die Einführung der Ergänzungsleistungen auf Ende Jahr brachten einen zusätzlichen Arbeitsanfall, der uns vor kaum lösbare Aufgaben stellte. Für über 9800 Kinder mußten zweimal die Zulagen festgesetzt, verfügt, die Adreßplatten und Register abgeändert werden, für über 2300 Rentner waren die Renten neu zu berechnen etc. und zusätzlich eine Neueinführung — die Ergänzungsleistungen zur AHV-IV mit über 450 Anträgen. Ohne näher auf die administrative Belastung einzugehen, dürften allein die erwähnten Zahlen auch für den Außenstehenden genügend Aufschluß über den Arbeitsaufwand geben. Nur der selbstlose Einsatz der meisten meiner Mitarbeiter, der seine Auswirkung in sehr vielen Überstunden hatte, machte die Durchführung dieser zusätzlichen Aufgaben möglich. Ich glaube, es ist mehr als am Platze, wenn ich auch an dieser Stelle, und nicht nur in meinem Namen, all meinen Mitarbeitern den herzlichsten Dank für ihren Einsatz ausspreche.

Wer nun glaubt, daß mit der Rentenrevision, welche die langersehnte Anpassung der Renten an diejenigen in der Schweiz brachte, auf diesem Sektor Ruhe eingetreten sei, sah sich getäuscht. Noch zum Jahresende verlautete von der Schweiz, daß für die Renten der AHV und IV eine Teuerungszulage von 10 % geplant werde. Daß dieser Teuerungsausgleich, der für die Rentner, welche die Teuerung jeweils am empfindlichsten trifft, ein effektives Bedürfnis darstellt, ist unbestritten. Allerdings wirkt ein solcher Schritt auch neue Probleme auf, auf die ich später noch zurückkommen werde. Vorerst nochmals zurück zur AHV-IV-Rentenrevision, die im Dezember den Landtag passierte.

Im Gegensatz zu den früheren Revisionen liegt bei der letzten Revision in der Tat eine in sich geschlossene konstruktive sozialpolitische Konzeption vor. Mit dieser Revision wurde erneut das Bekenntnis zur Basisrentenversicherung verstärkt, und zwar weil sich damit die Vorstellung verbindet, daß die im Durchschnitt um einen Drittel erhöhte Basisrente, zusammen mit der Selbst- und Kollektiv-Vorsorge, in

der Regel ein gesichertes Alter gewährleiste. In jenen Fällen aber, wo Selbst- und Kollektivvorsorge nicht ausreichen, um mit der Basisrente das Existenzminimum zu sichern, soll die Lücke durch eine Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente geschlossen werden. Dieses System der «Vier Säulen», das durch die Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf 1. Januar 1966 Tatsache geworden ist, setzt selbstverständlich voraus, daß die individuelle und kollektive Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens nicht nur nicht erlahme, sondern horizontal und vertikal noch an Boden gewinne. Tritt das nicht ein, so bestünde offensichtlich die Gefahr, daß die auf die Verwirklichung einer extremen «Wohlfahrtsstaat»-Konzeption abzielenden Kräfte schließlich doch noch obsiegen werden, womit es um unser System, das übrigens den stärksten Solidaritätsbeitrag gewährleistet, geschehen wäre.

Zwei Prognosen waren es, die anlässlich der Revision gestellt wurden. Im Hinblick auf die Hoffnung einerseits, daß die Revision (Anpassung der Renten an die Schweiz), bei gleichzeitiger Einführung der Ergänzungsleistung zur AHV/IV auf 1. Januar 1966, eine Entpolitisierung des größten Sozialwerkes unseres Landes zur Folge haben werde, und die Voraussage andererseits, daß die AHV und IV der sozialpolitische Unruheherd bleibe und nach wie vor alle vier Jahre hochgespielt werden würde, wird sich in Bälde die Frage stellen, welche dieser beiden Prognosen richtig gewesen ist. Persönlich bin ich bereits heute der Auffassung, daß die letzte Revision sicherlich zur Entpolitisierung der Sozialversicherung beigetragen hat, aber bestimmt nicht so, daß inskünftig Ruhe um die AHV herrschen wird. Letzteres kann nicht der Fall sein, denn etwas wurde bei der Rentenrevision nicht gelöst, nämlich das Problem der Realwerterhaltung der AHV- und IV-Renten.

Zu diesem Problem müssen wir uns die Frage stellen, wo stehen wir heute? Das AHVG bestimmt in Artikel 12, Absatz 3, daß der Aufsichtsrat mindestens alle zehn Jahre eine technische Bilanz zu erstellen und an den Verwaltungsrat Bericht zu erstatten hat, der seinerseits dann von der Möglichkeit der Antragstellung an die Regierung Gebrauch machen kann. Die technische Bilanz hat zum Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung, das Ausmaß der benötigten Mittel sowie das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen zu überprüfen. Je nach dem Ergebnis der Überprüfung hätten dann Anträge an den Gesetzgeber zu erfolgen. In der Praxis ist allerdings die AHV nie länger als vier Jahre unverändert in Kraft geblieben, was vor allem der laufend fortschreitenden Teuerung zuzuschreiben ist.

Daß der Realwerterhaltung der Renten größte Bedeutung zukommt, ist für mich eindeutig, denn gerade bei den Renten macht sich die Teuerung sofort und sehr unangenehm bemerkbar. Allerdings wurde mit der AHV-Revision auf 1. 1. 1966 der Teuerung mehr als Rechnung getragen (Beitrags- und Rentenaufwertung um einen Drittel) und gleichzeitig wurde mit den Renten in der Schweiz gleichgezogen. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung des Bundesrates in der Schweiz interessant, der in seiner Botschaft zur 6. AHV-Revision feststellt, daß eine weitere Rentenerhöhung in Anpassung an die Entwicklung der Preise und Erwerbseinkommen erst wieder gerechtfertigt werden kann, wenn der Beitragsindex der AHV den Stand von 250 Punkten (1948 = 100 Punkte) wesentlich überschritten haben wird. Dieser Stand hätte nach den Vorausberechnungen erst 1970 erreicht werden sollen. Die Teuerungswelle der letzten zwei Jahre hat aber diese Rechnung bereits umgestoßen und der AHV-Index wird den Stand von 250 Punkten bereits 1967 erreichen. Das ist auch der Grund, warum Ende 1965 in der Schweiz eine zehnprozentige Teuerungszulage für die AHV-IV-Renten gefordert wurde.

Mit dieser Diskussion tauchten nun eine Menge Fragen auf. Mit welchem Index soll die Rente gekoppelt werden, an die Lebenskosten, an den AHV-Beitragsindex oder im Sinne der dynamischen Rente an die Produktivitätssteigerung? Weiters stellt sich die Frage, wer alles Nutznießer einer periodischen oder automatischen Anpassung sein soll, die Rentenanwärter oder die Rentenbezüger oder gleich alle beide? Nicht zuletzt müßte eine Rentenindexierung in bezug auf die politische und

wirtschaftliche Tragweite überprüft werden. Alle Bestrebungen in dieser Sicht werden auf jeden Fall darauf ausgerichtet sein müssen, daß das Basisrenten- und das Finanzierungssystem nicht ins Wanken gerät. Abschließend darf man sagen, daß die letzte Rentenrevision und die Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ein wesentlicher Schritt nach vorwärts waren, denn erstmals wird auch dem, der im Alter nicht mit irdischen Gütern gesegnet ist, ein Existenzminimum garantiert.

Ob inskünftig den Rentnern eine Teuerungszulage oder eine Indexrente gewährt wird, spielt für die Rentner weniger eine Rolle als für die AHV. Auf jeden Fall wird in absehbarer Zeit eine AHV-Revision, die übrigens auf längere Sicht wegweisend sein wird, stattfinden müssen, die zweifellos eine vollständige Überprüfung der Finanzvorschriften unumgänglich macht. Es wird sich dann in diesem Zusammenhang zeigen, ob das finanzielle Gleichgewicht des Finanzhaushaltes der AHV gewährleistet bleibt, oder ob neue Mittel zugeführt werden müssen. Bei der Behandlung, der in den nächsten zwei Jahren auf uns zukommenden Rentenproblematik, bleibt nur zu hoffen, daß wir uns der Möglichkeiten und Grenzen, der anlässlich der letzten Revision kodifizierten sozialpolitischen Konzeption, welche die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf vier Pfeiler abstützt, bewußt bleiben.

Ich glaube, daß dieses Problem und die Mahnzeichen, die in verschiedenen europäischen Industriestaaten aufscheinen, uns, d. h. die Sozialpartner zu einer Denkpause, zu einer Standortbestimmung veranlassen sollten. Wenn wir auch im sozialpolitischen Fahrwasser der Schweiz, das bis heute noch keine gefährlichen Strudel aufwies, schwimmen, so wäre m. E. die Schaffung einer Sozialenquete durch die Sozialpartner für alle von großem Nutzen. Dabei würde es gar nicht darum gehen, Entschlüsse zu fassen und Forderungen zu stellen. Aber es kann auch nicht richtig sein, rein rezeptiv den Nachbarn zu kopieren. Auch wenn wir vielleicht schon in den Sog des Nachbarn geraten sind, so könnten doch wenigstens bei einer Standortbestimmung durch die Sozialpartner unsere wirtschaftlichen Möglichkeiten und Grenzen sowie das soziale Bedürfnis einmal klar herausgestellt werden. Jetzt wäre noch die Zeit Ratschläge zu geben, Vorstellungen prägnant zu äußern und wenn Gutes und Konstruktives geäußert wird, dann wird es auch Gehör finden, ja es kann sogar zum künftigen sozialen Ordnungsauftrag werden. Damit könnte bestimmt sehr viel zur Entpolitisierung bzw. zur Versachlichung der Sozialversicherung beigetragen werden.

Wer darauf verzichtet, in klarer Diktion seine Vorstellungen zur Ordnung der sozialen Sicherung zu sagen, der darf sich nicht wundern, wenn spätere Kritik vielleicht vergeblich ist. Der freimütige Austausch der Meinungen aber kann ein wertvoller Beitrag zum sozialen Auftrag, der heute an alle gerichtet ist, werden.

Ob das Ergebnis eines solchen Meinungsaustausches reich oder mager ausfällt, ist nicht eine Frage eines Programms für den Meinungsaustausch, sondern der Bereitschaft der Sozialpartner zu konstruktiven Anregungen, wie sie die Demokratie braucht, um einem Überborden oder einem Von-oben-herab-Regieren die Chancen zu nehmen.

In ein solches Diskussionsprogramm würde auch unsere gesellschaftspolitische Entwicklung gehören. Jährlich werden mehr Arbeitnehmer und weniger Selbständigerwerbende. Betrachten wir die folgende Tabelle, so ist festzustellen, daß wir zu einem Volk der Arbeitnehmer geworden sind. Ob eine solche Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur von gutem ist, in der nur noch ganz wenige über das Wohl und Wehe der überwiegenden Zahl der arbeitenden Bevölkerung entscheiden, möchte ich bezweifeln. Bei dieser Struktur wären bei schlechterer oder gar schlechter Wirtschaftslage die politischen Auswirkungen unabsehbar. Nicht zuletzt müßte eine Arbeitnehmergesellschaft zur Sozialisierung führen. Sicherlich sind wir heute noch nicht so weit, aber wir sollten trotzdem der Erhaltung der Selbständigerwerbenden, des Mittelstandes, der bis heute das tragende Element jeder Demokratie und jeder gesunden Wirtschaftsstruktur war, vermehrt unsere Beachtung schenken. In wirtschafts- und sozialpolitischer Sicht wäre das bestimmt von Vorteil.

Es kommt nicht von ungefähr, wenn heute in den USA mit großen Anstrengungen versucht wird, die Zahl der Selbständigerwerbenden zu vergrößern.

Die nachstehende Tabelle zeigt das Erwerbseinkommen der natürlichen Personen und unterscheidet zwischen selbständigem und unselbständigem Erwerb. Betrug 1954 der Anteil des selbständigen Erwerbes noch 26,27 % des Gesamterwerbes oder 35,62 % des unselbständigen Erwerbes, so beträgt er 1965 nur noch 16,27 % (Vorjahr 19,18 %) des Gesamterwerbes oder 19,47 % (Vorjahr 23,73 %) des unselbständigen Erwerbes.

	Erwerb total Fr.	Selbst. Erwerb Fr.	Unselbst. Erwerb Fr.
1954	28 725 000.—	7 545 000.—	21 180 000.—
1955	32 375 000.—	7 862 000.—	24 513 000.—
1956	36 967 000.—	8 698 000.—	28 269 000.—
1957	41 898 000.—	9 807 000.—	32 091 000.—
1958	45 513 000.—	11 067 000.—	34 466 000.—
1959	48 600 000.—	11 575 000.—	37 025 000.—
1960	56 740 000.—	13 630 000.—	43 110 000.—
1961	68 958 000.—	14 656 000.—	54 302 000.—
1962	76 418 000.—	14 619 000.—	61 799 000.—
1963	84 220 000.—	15 349 000.—	68 871 000.—
1964	96 354 000.—	18 480 000.—	77 874 000.—
1965	103 556 000.—	16 853 000.—	86 703 000.—

Nachdem wir beim selbständigen Erwerb im laufenden Beitragsjahr jeweils den zwei Jahre zurückliegenden Erwerb erfassen, handelt es sich beim selbständigen Erwerb um den Erwerb des Jahres 1963. Der unselbständige Erwerb ist der Erwerb des Jahres 1965. Der selbständige Erwerb ist — und das in einer Hochkonjunkturlage — gegenüber dem Vorjahr stark zurückgegangen, was aber nur zum geringen Teil auf die Abnahme der Selbständigerwerbenden zurückzuführen sein dürfte.

I. Alters- und Hinterlassenenversicherung (12. Jahresbericht)

Organisation

Mit der AHVG-Revision vom 16. Juni 1965 ergab sich in der Organisation und zwar in der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates eine kleine Abänderung. Der Aufsichtsrat bestand bis anhin aus drei Mitgliedern, die an den Sitzungen vollzählig anwesend sein müssen. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes oder bei Krankheit etc. war es nicht möglich eine Sitzung abzuhalten. Dadurch konnte die Tätigkeit des Aufsichtsrates unangenehm blockiert werden. Es wurden daher in Artikel 10 AHVG neben den drei ordentlichen Mitgliedern zwei Ersatzmitglieder vorgesehen.

Mit der Abänderung der Verordnung zum AHVG vom 12. April 1965 ergaben sich einige Änderungen in den Durchführungsbestimmungen.

Lit. f) in Artikel 56, der die Beitragsbefreiung der Klosterinsassen nicht liechtensteinischer Nationalität vorsah, wurde aufgehoben, das vor allem darum, weil er zu Artikel 34 AHVG in Widerspruch stand.

Artikel 75 wurde dahingehend abgeändert, daß inskünftig die Landwirtschaft über die Steuer und nicht mehr direkt über uns erfaßt wird. Mit der Einführung der Einkommenssteuer für die Landwirtschaft war hier eine Doppelspurigkeit in der Erfassung entstanden, die für die Landwirtschaft wie für uns nur zu unnötiger Meldepflicht bzw. Arbeit geführt hat.

In Artikel 97, Absatz 3 werden nun gerechterweise nicht nur der Ehefrau, sondern auch der Witwe die Ehejahre als Beitragszeiten anerkannt.

Über die Organisation der Durchführungsarbeiten der Anstalt werde ich in einem separaten Abschnitt berichten.

Stand der Abrechnungspflichtigen

Bei den Abrechnungspflichtigen war im Berichtsjahr ein reger Wechsel von selbstständiger zu unselbstständiger Tätigkeit und bedeutend weniger umgekehrt zu verzeichnen, so daß wir auf Ende Jahr noch total einen Stand von 2234 Abrechnungspflichtigen, also 18 weniger als im Vorjahr, hatten. Wenn auch die Ziffern über den selbständigen Erwerb eine Abnahme der Selbständigerwerbenden erkennen lassen, so ist doch vielleicht die anzahlmäßige Abnahme bei dieser Erwerbsgruppe nicht so groß, wie sie sich optisch darstellt, denn in den letzten Jahren konnten wir die Feststellung machen, daß dieser oder jener seine Firma in eine juristische Person (AG, Anstalt) umwandelte. Je nach Einkommen ist dies sehr interessant, denn auf diese Weise wird dann bei der Sozialversicherung nur noch ein Gehalt, nicht aber der erzielte Erwerb der juristischen Person, abgerechnet. Bei Betrieben mit mehreren Besitzern ist eine solche Umwandlung zu rechtfertigen, nicht aber bei Einzelpersonen oder gar bei Kanzleibetrieben.

Die folgende Tabelle orientiert über die Art der Beitragsleistung der Abrechnungspflichtigen und die zweite zeigt die Aufteilung der Abrechnungspflichtigen nach Gemeinden und Art des Beitrages:

Stand der Abrechnungspflichtigen	1965	1964
1. mit nur persönlichem Beitrag	925	973
2. mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	566	561
3. mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	580	569
4. mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag	222	210
5. mit Nichterwerbstätigen- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	34	30
6. Freiwillig Versicherte *	7	9
	<u>2334</u>	<u>2352</u>

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Gemeinde	1	2	3	4	5	Total	Vorjahr
Balzers	154	65	33	21	—	273	279
Eschen	123	46	31	21	3	224	218
Gamprin	49	16	15	6	1	87	84
Mauren	83	50	30	21	1	185	190
Planken	8	2	7	1	—	18	18
Ruggell	70	25	18	11	—	124	125
Schaan	115	113	117	28	5	378	391
Schellenberg	36	7	12	5	1	61	60
Triesen	89	49	35	36	2	211	215
Triesenberg	109	42	45	14	5	215	209
Vaduz	89	151	237	58	16	551	554
Freiwillig Versicherte*	—	—	—	—	—	7	9
	<u>925</u>	<u>566</u>	<u>580</u>	<u>222</u>	<u>34</u>	<u>2334</u>	<u>2352</u>

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonten (IBK)

Die Plafondierung der Fremdarbeiter scheint nun doch ihre Auswirkungen zu zeitigen, denn gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang von ca. 20 % bei den Eröffnungen von Versicherungsausweisen und IBK festzustellen. Allerdings ist der Versichertenzuwachs mit 2554 immer noch sehr hoch. Die bei den Fremdarbeitern in den letzten Jahren festgestellte Fluktuation ist weiterhin noch sehr groß.

IBK-Bestand am 1. 1. 1965	Konti	29 541
Zuwachs 1965		2 554
		32 095
IBK-Abgänge (Rente, Tod etc.) 1965		125
IBK-Bestand am 31. 12. 1965		31 970

Bei einer Bevölkerung von rund 20 000 Einwohnern eigentlich ein erschreckend hoher Bestand, der eindeutig die große Zahl der Fremdarbeiter und deren Fluktuation zeigt. An aktiven IBK waren im Berichtsjahr rund 12 500, die etwas wenig über 20 000 Buchungen ergaben. Damit waren bei 60 % der aktiven IBK zwei Buchungen zu verzeichnen, was auf einen starken Arbeitnehmerwechsel und auf einen Wechsel in der Erwerbsart (selbständig zu unselbständig) schließen läßt.

Im übrigen funktioniert dieser Sektor gut, allerdings könnte uns durch die Abrechnungspflichtigen einiges an belastenden Rückfragen und Korrekturen erspart werden, wenn sie sich einer genaueren Meldung der Namen und Geburtsdaten befleißigen würden. Unsere diesbezüglichen Mahnungen und Vorstellungen werden meist als schikanös empfunden, aber wir müssen die genauen Daten haben, um dem Versicherten die entrichteten Beiträge auf seinem persönlichen Konto gutschreiben zu können. Heute noch müssen wir immer wieder die Feststellung machen, daß durch falsche Datenangabe für den einzelnen Versicherten zwei und mehr Konti bestehen, das z. B. im Rentenfall zu einer gekürzten Rente etc. führen kann, was unbedingt zu vermeiden ist.

Beitragsfestsetzung und Beiträge

Seit der AHVG-Revision vom 28. Dezember 1963 ergab sich in der Beitragsfestsetzung keine Veränderung. Aber gerade auf Grund der eben erwähnten Gesetzesrevision wären auch in der Verordnung m.E. einige Anpassungen fällig geworden. Abgesehen davon, daß die der Rentnersteuer unterworfenen Personen seit jeher nicht ihrem Vermögen oder Einkommen entsprechend der Beitragspflicht unterstellt waren (600 Franken Pauschalbeitrag), bezahlen sie heute, nachdem das höchstversicherte Einkommen auf 17 500 Franken angestiegen ist, nicht einmal mehr den Maximalbeitrag. Hier sollte ein Minimal- und Maximalbeitrag festgesetzt werden, mit einer Staffelung nach Höhe der Rentnersteuer.

Auch die Erfassung der Landwirtschaft sollte eine Anpassung erfahren, denn seit 1954 bis heute blieb, obwohl die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte wesentlich angestiegen sind, der Nettoertragswert (Berggemeinden 400, Talgemeinden 500 Franken) pro Großvieheinheit unverändert. Das hat zur Folge, daß die Landwirte total unterversichert sind und etwas mehr als drei Viertel der Landwirte infolge Ausdehnung der degressiven Skala auf 7200 Franken noch Solidaritätsbeiträge gutgeschrieben erhalten.

Ähnlich verhält es sich bei den Naturallöhnen in der Landwirtschaft und im Gewerbe, denn diese Ansätze, die sich ebenfalls seit 1954 nicht verändert haben, entsprechen nicht einmal mehr einem Hilfsarbeiterlohn.

Bei Betrachtung des Beitragseinganges ist man versucht anzunehmen, die Kon-

junkturdämpfung zeige ihre Auswirkungen. Es ist vielleicht jedoch auch möglich, daß der Beschäftigungsgrad der Wirtschaft sich seiner Kulmination nähert. Jedenfalls war der Mehreingang an Beiträgen beinahe um die Hälfte kleiner als im Vorjahr und das noch bei einer noch nie gekannten Teuerung von 4,9%. Gesamthaft vereinnahmten wir an AHV-Beiträgen 4 142 256.77 (Vj. 3 854 149.20) Franken, das sind 288 107.— Franken oder 7,48% (Vj. 14,4%) mehr als im Vergleich zum Vorjahr. Welche Gründe für diese Entwicklung wirklich maßgebend sind, wird sich vielleicht im nächsten Jahr genauer feststellen lassen.

Nach Erwerbsgruppen verglichen, zeigt die Beitragssteigerung folgendes Bild: Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß die Selbständigerwerbenden im Berichtsjahr ihre persönlichen Beiträge auf Grund des Steuerjahres 1963 entrichtet haben. Dieses Jahr war bekanntlich ein Hochkonjunktursjahr und es ist für mich unverständlich, daß gerade in diesem Jahr in allen selbständigen Erwerbsgruppen das Einkommen zurückgegangen sein soll, wo sich zudem noch der Abgang an Selbständigerwerbenden im Rahmen der Vorjahre hielt.

Die Beitragssteigerung gegenüber dem Vorjahr resultiert somit allein aus den Arbeitnehmer-, Arbeitgeberbeiträgen.

Für die Anstalten: AHV-IV-FAK wurde die Beitragssumme von total 6 605 289.75 (Vj. 5 820 783.14) Franken erbracht, das sind 784 508.61 (1964 gegenüber dem Vorjahr 720 635.—) Franken im Vergleich zum Vorjahr. Dieses Mehrertragnis ist relativ und kam nur dadurch zustande, weil die FAK 1965 zum Volksobligatorium wurde und damit die persönlichen Beiträge von 27 000 auf 318 000 Franken anstiegen.

Folgend noch eine Übersicht der Erwerbszweige, die den Hauptanteil des Einkommens bringen:

Gewerbe:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	41,0 (Vj. 40,4)% des Gesamterwerbes
	nur unselbständiger Erwerb	31,6 (Vj. 30,0)% des Gesamterwerbes
Industrie:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	40,8 (Vj. 38,8)% des Gesamterwerbes
	nur unselbständiger Erwerb	40,4 (Vj. 37,8)% des Gesamterwerbes
Freie Berufe:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	6,2 (Vj. 8,2)% des Gesamterwerbes
	nur unselbständiger Erwerb	2,6 (Vj. 3,7)% des Gesamterwerbes
Öffentl. Dienste:	nur unselbständiger Erwerb	6,6 (Vj. 6,9)% des Gesamterwerbes
Landwirtschaft:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	2,3 (Vj. 2,6)% des Gesamterwerbes
	nur unselbständiger Erwerb	0,7 (Vj. 0,8)% des Gesamterwerbes

Die Industrie ist in den Leistungen eindeutig im Vorsprung, ganz besonders in den Löhnen, wo sie das Gewerbe mit 8,8% überflügelt. Berücksichtigt man noch die indirekten Leistungen an die Wirtschaft, so ist es bestimmt nicht übertrieben, wenn ich sage, daß die Industrie zur Hälfte die Sozialversicherung finanziert.

Folgend die genauen Zusammenstellungen der Beiträge für die Anstalten AHV und FAK aufgeteilt nach Erwerbsgruppen und Gemeinden. Im übrigen verweise ich noch auf die Betriebsrechnungen der einzelnen Anstalten im Anhang.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppen	A H V		F A K		T o t a l
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer- Arbeitgeber- Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber- Beiträge	
Nichterwerbstätige	5 569.50	508.85	2 556.75	254.40	8 889.50
Steuerpauschalierte	40 800.—	8 381.05	20 025.—	4 191.25	73 397.30
Gewerbe (Total)	388 261.95	1 311 331.55	185 557.50	652 059.—	2 537 210.—
davon Baugewerbe	(124 211.—	583 301.40	60 226.—	291 639.10	1 059 377.50)
Gastgewerbe	(31 495.50	84 037.10	15 507.—	42 018.—	173 057.60)
übriges Gewerbe	(232 555.45	643 993.05	109 824.50	318 401.90	1 304 774.90)
Industrie	17 512.75	1 674 626.59	8 756.—	837 312.05	2 538 207.39
Landwirtschaft	65 772.45	29 559.45	32 601.—	14 780.42	142 713.32
Freie Berufe	150 297.25	106 418.75	67 986.—	53 208.35	377 910.35
Öffentliche Dienste	—.—	271 689.30	—.—	135 845.10	407 534.40
Hauspersonal	—.—	24 837.40	—.—	12 418.—	37 255.40
Verschiedene	3 259.10	40 778.83	872.—	20 391.27	65 301.20
Freiwillig Versicherte*	2 652.—	—.—	—.—	—.—	2 652.—
	674 125.—	3 468 131.77	318 354.25	1 730 459.84	
	Total AHV: 4 142 256.77		Total FAK: 2 048 814.09		6 191 070.86

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Bis auf zwei kleine Ausnahmen sind bei den persönlichen Beiträgen in allen Erwerbsgruppen ein Rückgang, beim unselbständigen Erwerb bis auf die Landwirtschaft in allen Erwerbsgruppen gegenüber dem Vorjahr ein Zugang festzustellen.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr nach Gemeinden

	A H V		F A K		T o t a l
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber-Beiträge	
Balzers	57 334.—	375 157.50	28 423.—	187 551.01	648 465.51
Eschen	49 448.—	332 153.—	23 283.75	166 077.30	570 962.05
Gamprin	20 863.—	61 037.50	10 036.—	30 518.45	122 454.95
Mauren	53 915.—	231 084.—	24 232.—	115 530.63	424 761.63
Planken	1 536.—	4 375.—	763.—	2 187.40	8 861.40
Ruggell	21 143.—	30 886.—	10 138.—	15 442.35	77 609.35
Schaan	130 818.—	915 372.—	63 391.—	457 678.82	1 567 259.82
Schellenberg	5 886.—	5 423.—	2 679.—	2 711.02	16 699.02
Triesen	52 066.—	210 739.—	24 143.—	105 354.23	392 302.23
Triesenberg	34 077.—	51 859.—	15 010.—	25 928.58	126 874.58
Vaduz	244 387.—	1 250 045.77	116 255.50	621 480.05	2 232 168.32
Freiwillig Versicherte*	2 652.—	—.—	—.—	—.—	2 652.—
	674 125.—	3 468 131.77	318 354.25	1 730 459.84	
	Total AHV: 4 142 256.77		Total FAK: 2 048 814.09		6 191 070.86

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Zu dieser Tabelle ist vielleicht als interessant zu erwähnen, daß von den 11 Gemeinden, zwei – nämlich Vaduz und Schaan – 60% der Gesamtbeiträge erbringen.

AHV-Fonds

Im vorliegenden Berichtsjahr schließt die AHV mit einem Überschuß von 3 136 757.82 (Vj. 2 904 601.95) Franken ab und damit stieg der Fonds auf 26 966 428.86 (Vj. 23 829 671.04) Franken an. Zu diesem Betriebsüberschuß trug das Zinsergebnis von 819 497.45 Franken wesentlich mit bei.

Im Moment bestehen folgende Anlagen:

Bauland 2 520 596.— Franken werden mit 3% vom Anschaffungswert verzinst.

Gebäude 543 046.10 Franken Nettoverzinsung 4,2%.

Obligationen Landesbank: 5 Mio. Franken zu 3,25% netto, 10 Mio. Franken zu 3,75% brutto.

Kontokorrent Landesbank: 7 168 640.90 Franken zu 3,25%.

Forderung an Kasse 1 734 145.86 Franken ohne Zins weil für die laufenden Verpflichtungen benötigt.

Im Durchschnitt wurde bei den zinstragenden Anlagen von rd. 25 Mio. Franken und bei rd. 800 000 Franken Zinsertragnis eine Verzinsung von 3,23% erreicht, die im Vergleich zur Teuerung, die im Berichtsjahr 4,9% betrug, als ungenügend

bezeichnet werden muß, weil der Kapitalverlust nicht annähernd wettgemacht werden konnte. Bei der Landesbank scheinen sich durch die Hypothekarzinserhöhungen besser Anlagemöglichkeiten zu ergeben, was im Hinblick auf die schlechten Zinssätze bei den Obligationen nur zu wünschen wäre. Leider sind die Anlagemöglichkeiten in Liechtenstein zu klein, um der gesetzlichen Verpflichtung der wertsichernden Anlage der Fondsgelder entsprechen zu können und es werden daher teilweise Anlagen im Ausland kaum zu umgehen sein. Im Bereich Anlage stellt sich dem Verwaltungsrat eine Aufgabe, die er auf Grund der heutigen Bestimmungen unmöglich befriedigend lösen kann.

Organe der Anstalten

Beim Verwaltungsrat ergaben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen in der personellen Zusammensetzung.

Der Aufsichtsrat wurde am 12. Oktober des Berichtsjahres neu bestellt, weil der Präsident, Herr DDr. Herbert Batliner, wegen Berufung zum Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz von diesem Amte zurücktrat. Mit Gesetzesrevision vom 10. Dezember 1965 wurde in Abschnitt IV. Organe, Art. 4, lit. b) «der Verwalter», in «der Direktor» umgewandelt.

Organisation der Durchführung

Personelles

Der Personalstand konnte mit Eintritt im Mai einer männlichen und im August einer weiblichen Arbeitskraft etwas verbessert werden, ist jedoch immer noch ungenügend.

Auf Ende Berichtsjahr belief sich somit der Personalbestand auf:

7 männliche und 5 weibliche Angestellte.

Leider bin ich gezwungen, in diesem Jahresbericht entschiedener als in den Vorjahren auf die prekären Verhältnisse in bezug auf Personalstand und Büroräume hinzuweisen. Es ist bekannt, daß die Verlegung der AHV-IV-FAK im Jahre 1961 ins Rathaus Vaduz nur ein Provisorium für drei, vier Jahre hätte sein sollen. Es dürfte weiterhin jedermann bekannt sein, daß der Arbeitsbereich in der Sozialversicherung, und das ohne das Hinzukommen eines weiteren Versicherungszweiges, nur infolge der Bevölkerungsvermehrung (jährlich mehr Versicherte, mehr Invalide und Rentner) anwächst. Dazu kommen noch die Revisionen bei den einzelnen Anstalten.

Die Situation ist heute folgende: Wir sind mit wenigstens drei Personen unterbesetzt und haben 132 m² Bürofläche zur Verfügung. Weiteres Personal kann wegen Raummangel nicht mehr eingestellt werden. Der heutige Raumbedarf würde ca. 260 m² betragen. Damit ist verständlich, daß im Moment die Büros überbesetzt sind und ein rationelles Arbeiten nicht mehr gewährleistet ist. Dieser Zustand verschlechtert sich noch dadurch, daß uns die nötigen Aktenablagerräume fehlen. Alles in allem haben wir Verhältnisse, die schon heute kaum, aber in keinem Fall mehr für die Zukunft verantwortet werden können. Die Raumbeschaffung ist daher das vordringlichste Problem und ein weiteres Hinauszögern der Lösung dieses Problems ist unmöglich geworden. Sofern dieser Forderung nicht entsprochen wird, bin ich gezwungen, die Verantwortung für das Funktionieren der Organisation abzulehnen. Die Unterbesetzung im Personalbestand verschärft sich noch durch Krankheitsabsenzen, Ferien etc., was im Berichtsjahr bei 245 Arbeitstagen (5-Tagewoche) und bei 354 Absenz- und Ferientagen zum Ausfall von knapp eineinhalb Arbeitskräften führte.

Verwaltungskosten

Die Aufteilung der Verwaltungskosten auf die Anstalten AHV-IV-FAK und die übertragenen Aufgaben stellt sich wie folgt:

AHV	Fr. 116 475.—
IV	Fr. 58 237.70
FAK	Fr. 116 475.—
übertragene Aufgaben:	
Eigenheimförderung, Stipendien, Berichte etc.	Fr. 36 452.—

Die durchgeführten Revisionen bei der AHV-IV und deren zwei bei der FAK hatten, neben der Personaleinstellung (zwei Personen) ein Ansteigen der Verwaltungskosten zur Folge. Trotzdem sind die Verwaltungskosten, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, was nicht zuletzt dem vermehrten Einsatz meiner Mitarbeiter zu verdanken ist. Sinn und Zweck sowie rationelle Arbeitsleistung in der Durchführung der gestellten Aufgaben finden ihren konzentrierten Niederschlag in der Gegenüberstellung unserer Leistungen zu den Beitragseinnahmen respektive dieser zum Verwaltungsaufwand. Aus dieser Gegenüberstellung errechnet sich der Verwaltungskostenprozentsatz.

Jahr	Verwaltungs- kosten	Auszahlungen	VWK-Anteil * in %	Beiträge	VWK-Anteil * in %	Auszahlungen und Beiträge	VWK- Anteil * in %
1954	59 879.10	371 638.80	16,11	1 149 970.79	5,21	1 521 609.59	3,93
1955	59 680.45	400 982.70	14,88	1 295 913.16	4,61	1 696 895.86	3,51
1956	65 208.43	452 456.50	14,41	1 478 709.62	4,41	1 931 166.12	3,37
1957	74 895.87	514 514.60	14,55	1 675 936.26	4,47	2 190 450.86	3,42
1958	90 873.80	1 395 752.75	6,51	2 503 544.40	3,62	3 899 297.15	2,33
1959	85 506.05	1 427 050.45	5,99	2 686 950.48	3,18	4 114 000.93	2,08
1960	109 490.60	1 794 856.25	6,10	3 362 821.77	3,25	5 157 678.02	2,12
1961	131 529.13	2 164 904.12	6,07	4 121 986.11	3,19	6 286 890.23	2,09
1962	191 624.85	2 718 645.85	7,04	4 621 575.71	4,14	7 340 221.56	2,61
1963	212 299.20	2 930 284.89	7,24	5 100 147.77	4,16	8 030 422.66	2,64
1964**	306 853.70	3 924 074.29	7,82	5 820 783.14	5,27	9 744 857.43	3,15
1965	330 431.55	5 592 733.85	5,91	6 605 289.75	5,00	12 198 023.60	2,71

* Verwaltungskosten-Anteil

** Verwaltungsjahr mit 13 Monaten

Mit diesem Verwaltungskostenprozentsatz befinden wir uns immer noch weit unter dem durchschnittlichen Verwaltungskostenansatz anderer Sozialverwaltungen. Schließt man die Verwaltungskosten für die übertragenen Aufgaben aus, so ergibt sich noch für die Anstalten AHV-IV-FAK ein Verwaltungskostenansatz von 2,39 (Vj. 2,55) Prozent. Dieser Rückgang ist auf das Ansteigen der Verpflichtungen und der Beiträge zurückzuführen, den Komponenten, die für die Errechnung des Verwaltungskostenansatzes maßgebend sind.

Wie bereits in den Vorjahren betont, können diese Kosten auf die Dauer nicht mehr so niedrig gehalten werden, denn einmal sind wir heute mit drei Personen unterbesetzt, deren Anstellung wegen Raummangel nicht möglich ist und z.a. ergibt sich zwangsläufig durch den Versicherten- und Rentnerzuwachs eine Ausweitung der Durchführungsarbeiten.

Die Verwaltungskostenrechnung wurde von der Kontrollstelle überprüft und in Ordnung befunden. Die Verwaltungskostenrechnung kann im Anhang eingesehen werden.

Ordentliche Renten

Mit Revision der Vollzugsverordnung sind bei der Berechnung der einfachen Altersrente für eine über 65jährige Witwe diejenigen Jahre, während welchen sie als nichterwerbstätige Witwe keine Beiträge entrichtet hatte, nicht mehr als fehlende Beitragsjahre zu zählen. In einigen Rentenfällen konnte damit die Kürzung aufgehoben und den betroffenen Witwen eine ganze einfache Altersrente zuerkannt werden. Laut Betriebsrechnung wurden im Berichtsjahr 1 569 035.05 (Vj. 1 319 806.60) Franken, das sind 241 337.05 Franken mehr als im Vorjahr ausbezahlt.

Übergangsrenten

Laut Betriebsrechnung wurden im Berichtsjahr 571 193.40 Franken für Übergangsrenten ausbezahlt; im Vorjahr waren es 611 994.10 Franken. Der rückläufige Bestand an Angehörigen der sogenannten Übergangs- bzw. Eintrittsgeneration hat die Gesamtzahl der Bezüger in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres bereits wieder abnehmen lassen, im Gegensatz zum Vorjahr, wo durch Einräumung eines Anspruchsrechtes für die Ausländer ein Zuwachs zu verzeichnen war.

Die Statistik der Renten

Die statistischen Ergebnisse beruhen auf einer Vollerhebung der Rentenbezüger und der entsprechenden Leistungen. Die nachfolgenden Aufzeichnungen beziehen sich auf die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Rentenbezüger, also auch auf die im Inland niedergelassenen Ausländer. Für die nicht zum Inlandbestand gehörenden Liechtensteiner und Ausländer im Ausland wurden separate Tabellen erstellt. Die Zahlen für 1964 und 1965 können somit wieder miteinander verglichen werden. Es wurde eine Stichtagerhebung auf den 1. Juli 1965 gemacht. Gegenstand dieser statistischen Erhebung sind die am Stichtag rentenberechtigt gewesenen Versicherten, sowie die für sie verfügbaren Jahresrenten. Die Stichtagerhebung stellt auf die im genannten Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse ab. Über die im Berichtsjahr infolge von Zu- und Abgängen stattgefundenen Veränderungen gibt sie keine Auskunft. Die genaue Höhe der ausbezahlten Rentensummen wurde bereits eingangs sowohl bei den ordentlichen als auch bei den Übergangsrenten genannt. Sie kann überdies aus der Betriebsrechnung im Anhang entnommen werden. In Tabelle 1 ist der gesamte Bestand nach Rentenarten und in Tabelle 2 nach Rentenkategorien gegliedert. Für 1564 gezählte Rentenbezüger wurden Jahresrenten in der Höhe von 2 011 232 Franken verfügt; im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres waren es 1404 Bezüger und 1 737 956 Franken. Auf je 100 Rentenbezüger entfielen 74 Altersrenten und 26 Hinterlassenenrenten bzw. wurde für 71 Bezüger eine ordentliche und für 29 Bezüger eine Übergangsrente verfügt. Bei Gegenüberstellung von Tabelle 2 des letzten Berichtes ist die Zahl der ordentlichen Renten im Laufe eines Jahres um 137 von 977 auf 1114 angestiegen und die Zahl der Übergangsrentner um 23 von 427 auf 450 angewachsen. Der vorübergehend leichte Anstieg der Zahl der Übergangsrentner ist darauf zurückzuführen, daß die angefallenen Renten, infolge der am 1.7.1964 in Kraft getretenen Gesetzesänderung rentenberechtigt gewordenen Ausländer, in die vorliegende Statistik aufgenommen wurden.

Ordentliche Renten

Die nachfolgenden Tabellen 3–5 zeigen, wie sich die Bezüger und verfügten Summen ordentlicher Renten nach Rentenarten, Rentenskala und durchschnittlichem Jahresbeitrag gliedern. 31% aller Rentenberechtigten, nämlich 346, kamen in den Genuß von Hinterlassenenrenten. Davon entfielen 173 Bezüger auf Witwenrenten und ebensoviele auf Waisenrenten. Von den 1114 Rentnern erhielten 443 oder 40% Vollrenten, Skala 20, und 671 oder 60% Teilrenten, Skala 1–19. Die Rentenbezüger und -Summen verteilen sich wie bereits im Vorjahr auf alle 20 Skalen, und zwar in der aus Tabelle 4 ersichtlichen Art und Weise. Die Renten der Hinterlassenen wurden fast alle nach Rentenskala 20 bemessen, nämlich in 82 von 100 Fällen. Altersrentner wurden 161 (Vj. 81) nach Skala 20 bemessen. Unter den insgesamt 1114 Bezüger gibt es 40 Bezüger mit einer Rentensumme von 20 190 Franken, die fehlende Beitragsjahre aufweisen und Teilrentner neuer Ordnung sind. Diese Rentner sind meist ausländische Grenzgänger und Saisonarbeiter, da diese Versicherten nicht immer volle Beitragszeiten erreichen.

Nachdem die Renten der Hinterlassenen in 82 von 100 Fällen nach Skala 20 bemessen werden, die Altersrenten nur in 21 von 100 Fällen, ergibt sich eine wesentlich verschiedene Verteilung, wenn Altersrenten und Hinterlassenenrenten je für sich allein betrachtet werden. Für alle Renten ist die von Jahr zu Jahr ausgeprägtere Verschiebung von den Teilrenten zu den Vollrenten zu verzeichnen. Die Texttabelle 5 veranschaulicht, wie sich die Bezügerbestände und Rentensummen nach der Höhe des den Renten zu Grunde liegenden Jahresbeitrages verteilen. Der Beitragsintervall 151–300 vereinigt immer noch am meisten Rentenbezüger und die größte Rentensumme auf sich.

Übergangsrenten

Die Übergangsrenten sind in Tabelle 6 nach Rentenarten im engeren Sinn gegliedert. Bei einem Rentnerbestand von 450 Bezüger beträgt die verfügte Jahresrentensumme 556 869 Franken. Von den 450 Rentenbezüger sind 319 Bezüger von einfachen Altersrenten (71%). Dagegen ist der Anteil der Ehepaar-Altersrente am Gesamtbestand auffallend klein, nämlich 14%. Hier weicht die Rentenstruktur der Übergangsrenten von derjenigen der ordentlichen Renten stark ab. Dasselbe kann auch in bezug auf die Hinterlassenenrenten gesagt werden, deren Anteil am Gesamtbestand rd. 15% beträgt.

Rentenbezüger und Rentensummen (verfügte Jahresrenten) nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Texttabelle 1

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Altersrenten	1152	1 651 773.—	73,65	82,13
Hinterlassenenrenten	412	359 459.—	26,35	17,87
Total	1564	2 011 232.—	100 %	100 %

Rentenbezüger und Rentensummen (verfügte Jahresrenten) nach Rentenkategorien

Stichtag: 1. Juli 1965

Texttabelle 2

Rentenkategorien	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Ordentliche Renten	1114	1 454 363.—	71,20	72,31
Übergangsrenten	450	556 869.—	28,80	27,69
Total	1564	2 011 232.—	100 %	100 %

Bezüger und Summen (verfügte Jahrsrenten) ordentlicher Renten nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Texttabelle 3

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Einfache Altersrenten	427	544 992.—	38,34	37,47
Ehepaar-Altersrenten	234	542 047.—	21,00	37,27
Zusatzrenten	107	67 025.—	9,60	4,61
Altersrenten	768	1 154 064.—	68,94	79,35
Witwenrenten	173	207 935.—	15,53	14,29
Einfache Waisenrenten	173	92 364.—	15,53	6,36
Vollweisenrenten	—	—.—	—,—	—,—
Hinterlassenenrenten	346	300 299.—	31,06	20,65
Gesamttotal	1114	1 454 363.—	100 %	100 %

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Renten nach Rentenskalen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Texttabelle 4

Rentenskalen	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Alters-rentner	Hinter-lassenen-rentner	Zusammen	Alters-renten	Hinter-lassenen-renten	Zusammen
1— 5	93	11	104	126 296.—	9 066.—	135 362.—
6—10	135	15	150	171 329.—	14 940.—	186 269.—
11—15	183	9	192	278 100.—	6 042.—	284 142.—
16	38	8	46	63 508.—	7 462.—	70 970.—
17	32	3	35	53 222.—	2 965.—	56 187.—
18	52	2	54	86 089.—	2 053.—	88 142.—
19	48	2	50	82 667.—	2 140.—	84 807.—
20	161	282	443	274 833.—	253 461.—	528 294.—
pro rata	26	14	40	18 020.—	2 170.—	20 190.—
Total	768	346	1 114	1 154 064.—	300 299.—	1 454 363.—

Relative Schichtung der ordentlichen Renten (verfügte Jahresrenten) nach durchschnittlichem Jahresbeitrag

24

Stichtag: 1. Juli 1965

Texttabelle 5

Rentenarten	Durchschnittlicher Jahresbeitrag in Franken						Zusammen
	bis 125 ¹	126–150	151–300	301–450	451–570	571 ² u. m.	
Bezüger							
Einfache Altersrenten	183	38	140	28	11	27	
Ehepaar-Altersrenten	24	17	117	34	18	24	
Zusatzrenten	8	4	61	8	2	24	
Witwenrenten	12	7	75	44	16	19	
Einfache Waisenrenten	12	11	72	54	11	13	
Vollwaisenrenten	—	—	—	—	—	—	
Total	239	77	465	168	58	107	1114
Summen verfügbarer Jahresrenten							
Einfache Altersrenten	202 784.—	42 022.—	187 839.—	44 687.—	18 985.—	48 675.—	
Ehepaar-Altersrenten	43 958.—	30 077.—	257 705.—	89 331.—	47 279.—	73 697.—	
Zusatzrenten	2 934.—	2 312.—	35 019.—	6 954.—	2 075.—	17 731.—	
Witwenrenten	9 176.—	6 508.—	85 159.—	61 495.—	22 305.—	23 292.—	
Einfache Waisenrenten	4 008.—	3 947.—	37 614.—	30 425.—	7 789.—	8 581.—	
Vollwaisenrenten	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	
Total	262 860.—	84 866.—	603 336.—	232 892.—	98 433.—	171 976.—	1 454 363.—

¹ Minimalrenten

² Maximalrenten

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Einfache Altersrenten	319	380 589.—	70,88	68,35
Ehepaar-Altersrenten	63	116 160.—	14,00	20,86
Zusatzrenten	2	960.—	0,45	0,17
Altersrenten	384	497 709.—	85,33	89,38
Witwenrenten	58	55 320.—	12,89	9,93
Einfache Waisenrenten	8	3 840.—	1,78	0,69
Vollwaisenrenten	—	—, —	—, —	—, —
Hinterlassenenrenten	66	59 160.—	14,67	10,62
Gesamttotal	450	556 869.—	100 %	100 %

Bezüger ordentlicher Renten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1965

Gemeinden	Altersrenten				Hinterlassenenrenten					Total
	Ein-fache Alters-renten	Ehe-paar-Alters-renten	Zusatz-renten	Zu-sam-men	Witwen-renten	Waisenrenten			Zu-sam-men	
						Vater-waisen	Mutter-waisen	Voll-waisen		
Balzers	36	25	2	63	20	41	1	—	62	125
Eschen	17	10	1	28	4	4	—	—	8	36
Nendeln	12	10	3	25	6	—	—	—	6	31
Gamprin	14	6	5	25	5	6	—	—	11	36
Mauren-Schaanw.	37	18	11	66	14	11	—	—	25	91
Planken	4	2	—	6	1	—	—	—	1	7
Ruggell	25	9	6	40	7	1	—	—	8	48
Schaan	53	32	16	101	22	17	—	—	39	140
Schellenberg	17	4	2	23	2	7	—	—	9	32
Triesen	43	23	10	76	26	16	—	—	42	118
Triesenberg	37	29	9	75	15	5	—	—	20	95
Vaduz	98	46	38	182	27	23	—	—	50	232
Liechtenstein	393	214	103	710	149	131	1	—	281	991

Summen ordentlicher Renten nach Gemeinden (verfügte Jahressummen in Fr.)

26

Stichtag: 1. Juli 1965

Gemeinden	Altersrenten				Hinterlassenenrenten					Total
	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Witwenrenten	Vater-waisen	Mutter-waisen	Voll-waisen	Zusammen	
Balzers	44 818.—	54 482.—	725.—	100 025.—	22 673.—	19 098.—	232.—	—.—	42 003.—	142 028.—
Eschen	21 449.—	25 113.—	684.—	47 246.—	5 680.—	2 816.—	—.—	—.—	8 496.—	55 742.—
Nendeln	15 595.—	21 169.—	1 603.—	38 367.—	8 182.—	—.—	—.—	—.—	8 182.—	46 549.—
Gamprin	18 450.—	13 385.—	3 712.—	35 547.—	6 768.—	4 020.—	—.—	—.—	10 788.—	46 335.—
Mauren	47 318.—	42 903.—	6 269.—	96 490.—	16 748.—	6 370.—	—.—	—.—	23 118.—	119 608.—
Planken	5 310.—	2 623.—	—.—	7 933.—	1 784.—	—.—	—.—	—.—	1 784.—	9 717.—
Ruggell	30 553.—	17 755.—	3 804.—	52 112.—	8 872.—	604.—	—.—	—.—	9 476.—	61 588.—
Schaan	69 308.—	79 359.—	11 060.—	159 727.—	30 116.—	13 421.—	—.—	—.—	43 537.—	203 264.—
Schellenberg	21 141.—	8 753.—	960.—	30 854.—	2 152.—	3 776.—	—.—	—.—	5 928.—	36 782.—
Triesen	58 084.—	59 616.—	5 863.—	123 563.—	35 236.—	12 675.—	—.—	—.—	47 911.—	171 474.—
Triesenberg	46 748.—	68 999.—	4 666.—	120 413.—	19 401.—	3 100.—	—.—	—.—	22 501.—	142 914.—
Vaduz	140 258.—	128 690.—	27 351.—	296 299.—	36 936.—	16 440.—	—.—	—.—	53 376.—	349 675.—
Liechtenstein	519 032.—	522 847.—	66 697.—	1 108 576.—	194 548.—	82 320.—	232.—	—.—	277 100.—	1 385 676.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Altersrentner	Ehepaarrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaarrenten Fr.	Zusammen Fr.
1889	16	5	21	19 486.—	10 000.—	29 486.—
1890	25	11	36	28 087.—	20 224.—	48 311.—
1891	19	19	38	20 991.—	40 594.—	61 585.—
1892	23	8	31	29 152.—	15 932.—	45 084.—
1893	35	12	47	41 873.—	24 581.—	66 454.—
1894	33	20	53	41 793.—	40 358.—	82 151.—
1895	42	29	71	55 320.—	70 083.—	125 403.—
1896	51	23	74	65 063.—	55 221.—	120 284.—
1897	36	23	59	55 609.—	64 123.—	119 732.—
1898	44	24	68	63 720.—	68 053.—	131 773.—
1899	51	29	80	73 877.—	79 372.—	153 249.—
1900	18	11	29	24 061.—	34 306.—	58 367.—
	393	214	607	519 032.—	522 847.—	1 041 879.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1900—1903	29	—	29	37 539.—	—.—	37 539.—
1904—1909	41	—	41	54 843.—	—.—	54 843.—
1910—1914	32	—	32	42 361.—	—.—	42 361.—
1915—1919	19	—	19	24 405.—	—.—	24 405.—
1920—1924	20	—	20	24 599.—	—.—	24 599.—
1925—1929	6	—	6	8 637.—	—.—	8 637.—
1930—1934	1	—	1	1 384.—	—.—	1 384.—
1935—1939	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1940—1944	1	1	2	780.—	173.—	953.—
1945—1949	—	57	57	—.—	34 738.—	34 738.—
1950—1954	—	45	45	—.—	28 474.—	28 474.—
1955—1959	—	25	25	—.—	16 157.—	16 157.—
1960—1963	—	4	4	—.—	3 010.—	3 010.—
	149	132	281	194 548.—	82 552.—	277 100.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Zusatzrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten			
	Zusatzrenten für Ehefrauen	Kinderrenten		Zusammen	Zusatzrenten für Ehefrauen Fr.	Kinderrenten		Zusammen Fr.
		Einfache Kinderrenten	Doppelkinderrenten			Einfache Kinderrenten Fr.	Doppelkinderrenten Fr.	
1899—1904	1	—	—	1	576.—	—.—	—.—	576.—
1905—1909	40	—	—	40	25 576.—	—.—	—.—	25 576.—
1910—1914	19	—	—	19	11 493.—	—.—	—.—	11 493.—
1915—1919	2	—	—	2	783.—	—.—	—.—	783.—
1940—1944	—	5	2	7	—.—	2 292.—	3 640.—	5 932.—
1945—1949	—	14	5	19	—.—	7 903.—	3 902.—	11 805.—
1950—1954	—	9	1	10	—.—	6 567.—	1 199.—	7 766.—
1955—1959	—	2	—	2	—.—	1 122.—	—.—	1 122.—
1960—1964	—	3	—	3	—.—	1 644.—	—.—	1 644.—
	62	33	8	103	38 428.—	19 528.—	8 741.—	66 697.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Schweiz

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten			
	Altersrentner	Ehepaarrentner	Zusatzrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusatzrenten Fr.	Zusammen Fr.
1889	2	1	—	3	1 622.—	732.—	—.—	2 354.—
1890	—	1	—	1	—.—	317.—	—.—	317.—
1891	3	1	—	4	2 411.—	673.—	—.—	3 084.—
1892	1	3	—	4	1 477.—	3 143.—	—.—	4 620.—
1893	1	—	—	1	18.—	—.—	—.—	18.—
1894	3	1	—	4	1 421.—	31.—	—.—	1 452.—
1895	3	1	—	4	2 506.—	391.—	—.—	2 897.—
1896	4	1	—	5	3 317.—	445.—	—.—	3 762.—
1897	1	2	—	3	1 277.—	1 029.—	—.—	2 306.—
1898	4	5	—	9	2 412.—	6 842.—	—.—	9 254.—
1899	5	2	—	7	1 031.—	2 127.—	—.—	3 158.—
1900	—	—	—	—	—.—	—.—	—.—	—.—
1908	—	—	1	1	—.—	—.—	33.—	33.—
1909	—	—	1	1	—.—	—.—	277.—	277.—
1913	—	—	1	1	—.—	—.—	9.—	9.—
1948	—	—	1	1	—.—	—.—	9.—	9.—
	27	18	4	49	17 492.—	15 730.—	328.—	33 550.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Schweiz

Geburtsjahre	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1900—1903	3	—	3	156.—	—.—	156.—
1904—1909	2	—	2	1 770.—	—.—	1 770.—
1910—1914	2	—	2	939.—	—.—	939.—
1915—1919	3	—	3	1 041.—	—.—	1 041.—
1920—1924	2	—	2	609.—	—.—	609.—
1925—1929	3	—	3	1 804.—	—.—	1 804.—
1930—1934	5	—	5	1 948.—	—.—	1 948.—
1935—1939	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1940—1944	—	2	2	—.—	80.—	80.—
1945—1949	—	10	10	—.—	2 668.—	2 668.—
1950—1954	—	5	5	—.—	1 250.—	1 250.—
1955—1959	—	12	12	—.—	1 544.—	1 544.—
1960—1964	—	7	7	—.—	841.—	841.—
	20	36	56	8 267.—	6 383.—	14 650.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

übriges Ausland

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Altersrentner	Ehepaarrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusammen Fr.
1889	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1890	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1891	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1892	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1893	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1894	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1895	2	1	3	2 400.—	2 872.—	5 272.—
1896	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1897	1	1	2	1 589.—	598.—	2 187.—
1898	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1899	4	—	4	4 479.—	—.—	4 479.—
1900	—	—	—	—.—	—.—	—.—
	7	2	9	8 468.—	3 470.—	11 938.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

übriges Ausland

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1900—1903	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1904—1909	1	—	1	1 087.—	—.—	1 087.—
1910—1914	1	—	1	1 306.—	—.—	1 306.—
1915—1919	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1920—1924	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1925—1929	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1930—1934	1	—	1	1 306.—	—.—	1 306.—
1935—1939	1	—	1	1 421.—	—.—	1 421.—
1940—1944	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1945—1949	—	1	1	—.—	653.—	653.—
1950—1954	—	2	2	—.—	1 354.—	1 354.—
1955—1959	—	1	1	—.—	711.—	711.—
1960—1964	—	1	1	—.—	711.—	711.—
	4	5	9	5 120.—	3 429.—	8 549.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Geburtsjahre	Rentenbezüger					Summen verfügbarer Jahresrenten				
	Altersrentner		Ehepaar- rentner	Zusatz- rentner	Zusammen	Einfache Altersrenten		Ehepaar- Alters- renten Fr.	Zusatz- renten Fr.	Zusammen Fr.
	Männer	Frauen				Männer Fr.	Frauen Fr.			
1870—1874	4	2	—	—	6	4 800.—	2 400.—	—.—	—.—	7 200.—
1875—1879	11	18	8	—	37	13 200.—	21 600.—	15 360.—	—.—	50 160.—
1880	2	8	3	—	13	2 400.—	9 600.—	5 760.—	—.—	17 760.—
1881	4	5	2	—	11	4 800.—	6 000.—	3 840.—	—.—	14 640.—
1882	3	16	3	—	22	3 600.—	19 200.—	5 760.—	—.—	28 560.—
1883	12	16	6	—	34	14 400.—	19 200.—	11 520.—	—.—	45 120.—
1884	10	12	8	—	30	12 000.—	14 400.—	13 440.—	—.—	39 840.—
1885	7	12	3	—	22	8 400.—	14 400.—	5 760.—	—.—	28 560.—
1886	6	15	6	—	27	7 200.—	18 000.—	11 520.—	—.—	36 720.—
1887	8	15	6	—	29	9 600.—	18 000.—	11 520.—	—.—	39 120.—
1888	7	24	12	—	43	8 400.—	28 800.—	21 120.—	—.—	58 320.—
1889	5	11	2	—	18	6 000.—	13 200.—	3 840.—	—.—	23 040.—
1890—1894	2	37	4	—	43	2 400.—	44 400.—	6 720.—	—.—	53 520.—
1895—1899	2	45	—	—	47	1 647.—	52 542.—	—.—	—.—	54 189.—
1908	—	—	—	1	1	—.—	—.—	—.—	480.—	480.—
1913	—	—	—	1	1	—.—	—.—	—.—	480.—	480.—
	83	236	63	2	384	98 847.—	281 742.—	116 160.—	960.—	497 709.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1965

Geburtsjahre	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwen- rentne- rinnen	Waisen- rentne(rin)	Zusammen	Witwen- renten Fr.	Waisen- renten Fr.	Zusammen Fr.
1899—1903	22	—	22	21 120.—	—.—	21 120.—
1904—1909	21	—	21	19 800.—	—.—	19 800.—
1910—1914	9	—	9	8 640.—	—.—	8 640.—
1915—1919	3	—	3	2 880.—	—.—	2 880.—
1920—1924	3	—	3	2 880.—	—.—	2 880.—
1925—1929	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1930—1934	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1935—1939	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1940—1944	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1945—1949	—	5	5	—.—	2 400.—	2 400.—
1950—1954	—	3	3	—.—	1 440.—	1 440.—
1955—1959	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1960—1964	—	—	—	—.—	—.—	—.—
	58	8	66	55 320.—	3 840.—	59 160.—

Summen von Übergangsrenten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1965

Gemeinden	Altersrenten					Hinterlassenenrenten					
	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusatzrenten Fr.	Zusammen Fr.	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten			Zusammen Fr.	Total Fr.
	Männer Fr.	Frauen Fr.					Vater-waisen Fr.	Mutter-waisen Fr.	Voll-waisen Fr.		
Balzers	16 800.—	29 112.—	7 680.—	—.—	53 592.—	8 280.—	960.—	—.—	—.—	9 240.—	62 832.—
Eschen	10 800.—	22 800.—	11 520.—	—.—	45 120.—	6 720.—	—.—	—.—	—.—	6 720.—	51 840.—
Nendeln	—.—	2 690.—	1 920.—	—.—	4 610.—	2 880.—	—.—	—.—	—.—	2 880.—	7 490.—
Gamprin	1 200.—	9 600.—	1 920.—	—.—	12 720.—	960.—	—.—	—.—	—.—	960.—	13 680.—
Mauren	12 000.—	24 000.—	11 520.—	—.—	47 520.—	4 800.—	—.—	—.—	—.—	4 800.—	52 320.—
Planken	1 200.—	1 200.—	—.—	—.—	2 400.—	1 920.—	—.—	—.—	—.—	1 920.—	4 320.—
Ruggell	8 028.—	15 220.—	7 680.—	—.—	30 928.—	960.—	—.—	—.—	—.—	960.—	31 888.—
Schaan	15 219.—	46 320.—	20 160.—	—.—	81 699.—	6 720.—	—.—	—.—	—.—	6 720.—	88 419.—
Schellenberg	6 000.—	4 800.—	4 800.—	—.—	15 600.—	2 880.—	480.—	—.—	—.—	3 360.—	18 960.—
Triesen	8 400.—	33 600.—	5 760.—	—.—	47 760.—	2 880.—	480.—	—.—	—.—	3 360.—	51 120.—
Triesenberg	7 200.—	25 200.—	18 240.—	—.—	50 640.—	6 720.—	960.—	—.—	—.—	7 680.—	58 320.—
Vaduz	12 000.—	63 600.—	24 000.—	960.—	100 560.—	9 600.—	960.—	—.—	—.—	10 560.—	111 120.—
Liechtenstein		278 142.—	115 200.—	960.—	493 149.—	55 320.—	3 840.—	—.—	—.—	59 160.—	552 309.—

AHV-Renten an Ausländer in Liechtenstein

(Art. 52, AHVG)

Stichtag: 31. Januar 1966

Staatsangehörigkeit	Ordentliche Renten		Übergangsrenten	
	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.
Schweiz	54	84 573.—	8	12 600.—
Österreich	36	97 382.—	17	28 440.—
Deutschland	13	28 311.—	12	19 500.—
Italien	8	11 180.—	7	9 600.—
Jugoslawien	—	—.—	1	1 500.—
Staatenlos	1	800.—	2	3 000.—
	112	222 246.—	47	74 640.—

AHV-Renten an Ausländer im Ausland

(Art. 52, AHVG)

Stichtag: 31. Januar 1966

Staatsangehöriger	Ordentliche Renten	
	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten
Schweiz	83	49 087.—
Österreich	12	13 339.—
	95	62 426.—

Mahn- und Betreibungswesen

In der Hauptbuchhaltung ist in der Überwachung der Zahlungsaußenstände eine weitere Besserung festzustellen, die auf vermehrte Mahnungen zurückzuführen ist. Allerdings beanstandet die Revisionsstelle immer noch, daß zu wenig systematisch gemahnt wird. Sie betont m.E. zu Recht, daß der Verordnung entsprechend im vierteljährlichen Turnus alle Abrechnungs- und Zahlungsaußenstände gemahnt werden sollten.

Im Berichtsjahr wurden 1320 eingeschriebene Mahnungen und 272 Pfändungsanträge durchgeführt.

Sofern im neuen Betriebsjahr der Anregung der Revisionsstelle nicht entsprochen werden könnte, werden wir versuchen durch administrative und evtl. personelle Umorganisation dieser Forderung zu entsprechen. Als erfreulich ist auf jeden Fall festzuhalten, daß gegenüber dem Vorjahr die Außenstände abgenommen haben.

Arbeitsgeberkontrollen

Leider konnte unser Kontrollorgan wegen interner Arbeitsüberlastung nicht mehr in dem Maße eingesetzt werden wie im Vorjahr und für das neue Betriebsjahr wird sich diese Situation noch verschlechtern, nachdem keine Aussicht auf Behebung des Raum- und Personalmangels besteht.

An Arbeitgeberkontrollen wurden 45 durchgeführt, die für die Anstalten AHV-IV-FAK eine Beitragsnachforderung von 47 826.30 Franken zur Folge hatten. Diese Nachforderung entspricht einer Lohnsumme von rd. 750 000 Franken. Die Kontrollen beschränkten sich nur auf Fälle, die gerade augenscheinlich waren. Bei einer systematischen Kontrolle der Arbeitgeber würden sich weit größere Nachforderungen ergeben. Es ist mehr als bedauerlich, daß diesen tatsächlich notwendigen Kontrollen nur wegen Personalmangel so schlecht entsprochen werden kann.

Revision

Die Anstalten AHV-IV-FAK wurden wie bis anhin durch die Allgemeine Treuhand AG, Bern, überprüft. Die von mir gewünschte Aufteilung der Revision (materielle Rechtsanwendung, finanzielle Überprüfung) konnte wegen Arbeitsüberlastung der Revisionsstelle im Berichtsjahr noch nicht durchgeführt werden und ist erstmals für 1966 geplant. Diese noch intensivere Kontrolle ist durch den sich laufend mehrenden Geschäftsanfall unbedingt notwendig geworden. Der Revisionsbericht bestätigt wiederum die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Rechtspflege

Einsprachen ergaben sich nur bei den Beitragsverfügungen. Nachdem alle diese Einsprachen mündlich erfolgten, war es möglich, sämtliche auf dem Wege der Aussprache beizulegen.

Der bereits im letzten Jahr anhängige Einspruch eines Ausländers gegen unsere Aberkennung seines Rentenanspruches (Antragsteller hatte bis zum 65. Altersjahr nur zwei anstatt fünf volle Beitragsjahre, hatte aber Beiträge noch über das 65. Altersjahr bezahlen müssen) ist noch nicht entschieden, d.h. in den ersten zwei Instanzen wurde bereits unser Entscheid geschützt und im Moment befindet sich die Angelegenheit bei der dritten und letzten Instanz, die jedoch noch nicht entschieden hat.

Sozialversicherungsabkommen

Zum Jahresende war das zur Revision stehende Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Verhandlungen sind so weit gediehen, daß das Abkommen auf Juli 1966 in Kraft treten dürfte.

II. Familienausgleichskasse (8. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Bei diesem Versicherungszweig hatten wir ein sehr bewegtes Betriebsjahr zu verzeichnen. Die Revision auf Anfang des Jahres brachte bei der FAK das Volksobligatorium und Versicherten- und Bezügerkreis wurden mit dem der AHV identisch. Die Finanzierung stellt sich so, daß für die Unselbständigerwerbenden wie bis anhin die Arbeitgeber 2% auf den Bruttolohn, die Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen die Hälfte des AHV-Beitrages an die FAK zu entrichten haben. Beitragsbezug und Ausdehnung des Bezügerkreises brachten eine nicht unwesentliche Mehrbelastung in der Durchführung. Für 3861 Bezüger mit 9832 Kindern mußten die Kinderzulagen neu festgesetzt, sämtliche Register abgeändert und die Platten für die Auszahlung neu geprägt werden. Kaum hatten wir diese Revision überstanden, zeichnete sich bereits durch eine Initiative eine weitere Revision ab. In der Volksabstimmung vom 27. Juni wurde die Initiative zur weiteren Verbesserung der FAK mit großer Stimmenmehrheit angenommen, so daß wir auf 1. Juli für die 3861 Bezüger ihren Anspruch neu berechnen und verfügen mußten. Diese zwei Revisionen brachten solche zusätzliche Umtriebe, so daß wir in anderen Belangen beträchtlich in Rückstand gerieten. Diese Rückstände konnten bis Ende des Jahres noch nicht aufgearbeitet werden. Mit dieser Revision wurden die Kinderzulagen wieder auf den Stand von 1964 zurückgekürzt, den in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteinern und Ausländern, wenn sie Niederlassung oder zweijährigen Wohnsitz haben, eine Ergänzungszulage von 20 Franken pro Kind und Monat gewährt. Daß in Kreisen der Grenzgänger, die Anfang des Jahres eine Verbesserung ihrer Kinderzulagen erhielten und auf Mitte des Jahres diese wieder entzogen bekamen, nicht eitle Wonne herrschte, ist verständlich. Wir konnten uns dann auch in der Folge über Einsprachen nicht beklagen. Besonders die Grenzgänger aus der Schweiz reagierten sehr sauer und es kam sogar zu offiziellen Rückfragen seitens von Bundesbehörden und Kantonsregierungen. Die scharfe Reaktion der Grenzgänger aus der Schweiz ist verständlich, denn im Gegensatz zum Grenzgänger aus Österreich kann er in seinem Heimatland nur Kinderzulagen beziehen, wenn er dort einen Arbeitgeber hat. Zudem ist festzuhalten, daß der Liechtensteiner in der Schweiz gleich behandelt wird wie der Schweizer. Zu Ende des Jahres war dieses Problem noch offen, jedoch scheint mir, daß eine Lösung auf dem Wege eines Staatsvertrages sich abzeichnet. Von der Durchführung aus gesehen, ist festzuhalten, daß die FAK verwaltungsmäßig um einiges aufwendiger geworden ist.

Beiträge und Leistungen

An Beiträgen ging die Summe von 2 048 814 (Vj. 1 581 631) Franken ein. Diese Beitragssteigerung ist jedoch vornehmlich auf die Einführung der allgemeinen Beitragspflicht für die Selbständigerwerbenden zurückzuführen. Von rd. 27 000

Franken im Vorjahr stieg der Beitrag bei den Selbständigerwerbenden auf rd. 296 000 Franken im Berichtsjahr. Dabei muß noch betont werden, daß der voraus-kalkulierte Beitrag von 350 000 Franken für die Finanzierung nicht erreicht wurde, was, wie bereits bei der AHV hervorgehoben, auf den Erwerbsrückgang bei den Selbständigerwerbenden zurückzuführen ist.

Die Leistungen der FAK bei den Kinderzulagen stiegen gegenüber dem Vorjahr um das Doppelte, nämlich von rd. 1,4 Mio. auf 2,8 Mio. Franken, inklusive der Geburtszulagen von rd. 1,5 auf 2,9 Mio. Franken.

Die zweimalige Aufbesserung der Familienzulagen brachte auf finanziellem Gebiet ganz massive Auswirkungen. So wurde der Fonds von rd. 750 000 Franken gänzlich aufgebraucht. Er reichte nicht aus um die Mehrausgaben abdecken zu können, so daß am Ende des Jahres noch ein Defizit von rd. 118 000 Franken verblieb, welches durch den Staat abgedeckt werden mußte. An die Selbständigerwerbenden wurden inkl. Geburtszulagen rd. 600 000 Franken an Familienzulagen ausgeschüttet. Rein zahlenmäßig gesehen könnte man sagen, daß die Selbständigerwerbenden mit den Familienzulagen beinahe zur Gänze ihre AHV-Beiträge, oder nach Abzug ihrer Beiträge an die FAK ihre AHV-Beiträge zur Hälfte abdecken konnten. Hier scheint doch etwas zu viel des Guten getan worden zu sein, denn es ist in der Sozialversicherung nicht üblich, die Verpflichtungen an einen Versicherungszweig mit Leistungen eines anderen ganz oder teilweise finanzieren zu lassen.

Im übrigen verweise ich zur genauen Orientierung auf die folgenden Tabellen sowie auf Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang.

Anzahl der Bezüger von Kinderzulagen nach Gemeinden

38

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende		Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz		Grenzgänger		Saison-arbeiter		Selbständig Erwerbende		Selbständig erwerbende Ausländer		T o t a l	
	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder
Balzers	202	558	47	99	40	92	29	91	53	209	1	2	372	1 051
Eschen	101	279	19	46	200	492	20	40	40	113	1	2	381	972
Nendeln	66	169	14	37	15	35	4	7	9	35	—	—	108	283
Gamprin	47	130	9	18	32	70	20	45	18	45	1	2	127	310
Mauren	162	411	33	70	117	276	21	56	43	114	1	1	377	928
Planken	12	30	5	12	—	—	5	22	5	13	—	—	27	77
Ruggell	59	169	9	32	8	22	—	—	48	144	—	—	124	367
Schaaan	223	478	82	229	382	917	106	248	55	183	6	18	854	2 073
Schellenberg	44	132	3	8	—	—	1	2	14	41	—	—	62	183
Triesen	193	526	58	154	27	60	37	105	34	87	4	7	353	939
Triesenberg	168	387	13	31	2	4	10	44	53	147	2	10	248	623
Vaduz	272	669	106	233	273	638	90	232	75	222	12	32	828	2 026
Total	1549	3 938	398	969	1 096	2 606	343	892	447	1 353	28	74	3 861	9 832
Vorjahr	1470	3 651	373	905	1 042	2 376	602	1 580	271	970	18	56	3 776	9 538

Familienzulagen

Monate		Kinderzulagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	Kinderzulagen an Grenzgänger	Kinderzulagen an Saison- arbeiter	Geburten- zulagen an in Liechtenstein Wohnhafte	Geburten- zulagen an Grenzgänger	Geburten- zulagen an Saison- arbeiter	T o t a l
Februar	1965	85 496.40	27 500.—	1 535.—	2 100.—	2 600.—	100.—	119 331.40
März	1965	204 345.—	66 425.—	3 960.—	—.—	—.—	—.—	274 730.—
April	1965	129 051.—	49 685.—	7 410.—	5 700.—	3 800.—	100.—	195 746.—
Mai	1965	132 957.—	49 238.—	25 780.—	3 700.—	1 900.—	400.—	213 975.—
Juni	1965	172 435.—	47 930.—	24 580.—	4 000.—	2 700.—	100.—	251 745.—
Juli	1965	199 920.—	30 960.—	12 700.—	1 200.—	800.—	100.—	245 680.—
August	1965	208 015.—	34 365.—	18 495.—	6 300.—	1 900.—	900.—	269 975.—
September	1965	209 809.05	33 670.—	14 275.—	6 500.—	3 600.—	400.—	268 254.05
Oktober	1965	207 790.—	32 590.—	13 030.—	5 100.—	3 000.—	1 000.—	262 510.—
November	1965	215 494.60	37 370.—	10 850.—	9 200.—	3 200.—	1 400.—	277 514.60
Dezember	1965	220 091.60	37 825.—	3 930.—	8 200.—	3 700.—	600.—	274 346.60
Januar	1966	238 360.—	34 960.—	2 660.—	5 200.—	2 900.—	200.—	284 280.—
Total		2 223 764.65	482 518.—	139 205.—	57 200.—	30 100.—	5 300.—	2 938 087.65

Auszahlung von Kinderzulagen nach Gemeinden

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende Fr.	Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz Fr.	Grenzgänger Fr.	Saison- arbeiter Fr.	Selbständig Erwerbende Fr.	Selbständig erwerbende Ausländer Fr.	T o t a l Fr.
Balzers	210 760.55	31 006.50	17 130.—	15 140.—	74 045.—	590.—	348 672.05
Eschen	96 675.—	21 755.—	101 875.—	5 590.—	46 535.—	900.—	273 330.—
Nendeln	58 340.—	8 690.—	6 170.—	455.—	15 710.—	—.—	89 365.—
Gamprin	37 134.—	5 110.—	14 885.—	6 965.—	20 980.—	1 110.—	86 184.—
Mauren	136 516.60	18 270.—	46 230.—	8 410.—	54 450.—	460.—	264 336.60
Planken	11 640.—	3 220.—	—.—	3 270.—	4 345.—	—.—	22 475.—
Ruggell	59 019.50	6 815.—	5 005.—	—.—	57 105.—	90.—	128 034.50
Schaan	186 528.—	59 985.—	187 898.—	37 380.—	84 250.—	6 419.—	562 460.—
Schellenberg	48 320.—	1 670.—	—.—	220.—	13 820.—	954.—	64 984.—
Triesen	179 458.—	37 060.—	12 180.—	15 870.—	37 955.—	1 025.—	283 548.—
Triesenberg	140 335.—	7 215.—	180.—	8 170.—	58 860.—	3 575.—	218 335.—
Vaduz	180 251.—	84 321.—	90 965.—	37 735.—	93 673.—	16 818.50	503 763.50
Total	1 344 977.65	285 117.50	482 518.—	139 205.—	561 728.—	31 941.50	2 845 487.65
Vorjahr	668 554.—	126 515.—	326 340.—	114 070.—	207 170.—	4 990.—	1 453 269.—

Total Kinderzulagen: 2 845 487.65

Total Geburtenzulagen: 92 600.—

Total Familienzulagen: 2 938 087.65

(davon an Grenzgänger Fr. 30 100.—, an Saisonarbeiter Fr. 5 300.—)

(Vorjahr Fr. 1 505 969.—)

III. Invalidenversicherung (6. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Bereits mit Einführung der Invalidenversicherung war man sich klar, daß sich in der Praxis bzw. in der Durchführung des Gesetzes Mängel anzeigen würden. Seit längerer Zeit arbeitet in der Schweiz eine Expertenkommission an der Verbesserung der Invalidenversicherung. Die Ziele der Revision sind die folgenden:

Gewährung großzügigerer medizinischer Maßnahmen, wobei besonders der Begriff «Aktivitätsalter» eine Präzisierung erfahren soll. In Fällen, wo zwischen Krankenkassen und Invalidenversicherung in der Leistungspflicht eine Kollisionsgefahr besteht, sollen Abgrenzungsnormen geschaffen werden. Die Einkommensgrenze für die Hilflosenentschädigung soll fallen gelassen werden.

Ausschaltung von Härten bei der Feststellung des IV-Grades und bei der Zuteilung von Hilfsmitteln an Nichterwerbstätige.

Gewährung von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner.

Gewährung größerer Leistungen für die Schulung invalider Kinder.

Förderung der Heimarbeit. Für uns sehr wichtig, weil die Unterbringung Invalider in Betrieben immer mehr auf Schwierigkeiten stößt.

Ferner Modifikationen des Verfahrens und der Organisation etc.

Der Konzeption des Gesetzes entsprechend müssen die Maßnahmen zur Eingliederung der Behinderten ins Erwerbsleben im Vordergrund stehen. In dieser Richtung hat sich auch die Praxis der Invalidenversicherung entwickelt. Dem Vernehmen nach soll die Revision der Invalidenversicherung 1967 in der Schweiz über die Bühne gehen. Da die in Aussicht genommenen Leistungsverbesserungen auch vermehrte Mittel erfordern, wird eine Beitragserhöhung kaum zu umgehen sein.

Mit dem Einbezug der Invalidenversicherung in das Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz und nachdem wir in den vorerwähnten Revisionspunkten die gleiche Auffassung vertreten, wird sich auch bei uns für 1967 eine Revision des Gesetzes aufdrängen.

In der internen Organisation macht sich immer mehr das Fehlen eines eigentlichen IV-Sekretariates unangenehm bemerkbar. Es ist bekannt, daß bei der Sozialversicherung der schwierigste und arbeitsreichste Zweig die Invalidenversicherung ist. Beim herrschenden Personalmangel bin ich heute gezwungen, die Durchführung auf mehrere Personen aufzuteilen. Für das reibungslose Funktionieren der Durchführung und Überwachung der gewährten Maßnahmen ist die Schaffung der Stelle eines vollamtlichen IV-Sekretärs, einer zentralen Stelle, unbedingt notwendig. Leider ist dies jedoch wegen Raummangel derzeit nicht möglich. In den Durchführungsarbeiten haben wir im Berichtsjahr die gleichen Schwierigkeiten zu verzeichnen, wie bereits im Vorjahr erwähnt und ich kann mir daher weitere Ausführungen hiezu ersparen.

Invalidenversicherungskommission

Am 25. Dezember verlor die Kommission durch den Tod des Kommissionsarztes, Fürstl. Sanitätsrat Dr. Otto Schaedler, einen ausgezeichneten Fachmann, dem alle, welche mit ihm zusammen wirken konnten, bestimmt ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Durch eine speditive und entgegenkommende Zusammenarbeit mit der Kommission war es möglich, den großen Arbeitsanfall zu bewältigen. Im Hinblick auf das bald in Kraft tretende Abkommen mit der Schweiz, hat sich die Kommission weitgehend in ihren Entscheiden an die Spruchpraxis in der Schweiz angelehnt.

In zehn Sitzungen entledigte sich die IV-Kommission ihrer Aufgaben.

Es wurden behandelt:

253 Neu- und Zweitanträge sowie diverse Punkte des Verfahrens und die Durchführung betreffend.

Leider gibt diese Zahl überhaupt keinen Aufschluß über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der IV-Kommission. Um dies aufzeigen zu können, müßte dies an Hand von laufenden Fällen getan werden, was zu weit führen würde und aus Gründen der Schweigepflicht gar nicht getan werden kann. Sicher ist, daß die Invalidenversicherung der komplizierteste Zweig der Sozialversicherung ist und bleiben wird, denn kein Fall ist wie der andere und die Kommission sieht sich nicht selten gezwungen, Ermessensentscheide zu treffen.

Beiträge und Leistungen

Die Beiträge der Versicherten stiegen von 385 002.34 im Vorjahr auf 414 218.89 Franken im Berichtsjahr.

Die Leistungen stiegen von rd. 488 000 im Vorjahre auf 524 000 Franken im Berichtsjahr. Ohne Staatsbeitrag könnten die Leistungen nicht mehr finanziert werden und der ausgewiesene Überschuß der Betriebsrechnung resultiert somit allein aus dem Staatsbeitrag. Bei näherer Betrachtung der Leistungen ist festzustellen, daß die Renten gegenüber dem Vorjahr keine Erhöhung erfuhren, dagegen aber die Leistungen für die Eingliederung sichtlich angestiegen sind. Damit bestätigt sich meine Behauptung vom Vorjahr, daß sich in der Invalidenversicherung immer mehr ihr eigentlicher Zweck, nämlich die Eingliederung der Behinderten, herauschält. Das Ansteigen der Kosten für die Eingliederung bestätigt auch die richtige Anwendung und Auslegung des Gesetzes durch die IV-Kommission.

Die Kosten der Verwaltung mit rd. 58 000 Franken konnten gegenüber dem Vorjahr leicht gesenkt werden. Ob das auch für die Zukunft möglich sein wird, ist kaum anzunehmen.

Eine genaue Orientierung über die Beiträge und Leistungen bringen die folgenden Tabellen sowie Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppen	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer- Arbeitgeber- Beiträge	T o t a l
Nichterwerbstätige	535.35	50.90	586.25
Steuerpauschalierte	4 080.—	838.10	4 918.10
Gewerbe (Total)	38 843.30	131 133.10	169 976.40
davon Baugewerbe	(12 421.—	58 330.15	70 751.15)
Gastgewerbe	(3 149.50	8 403.70	11 553.20)
übriges Gewerbe	(23 272.80	64 399.25	87 672.05)
Industrie	1 751.25	167 462.65	169 213.90
Landwirtschaft	6 577.25	2 955.94	9 533.19
Freie Berufe	15 029.75	10 641.85	25 671.60
Öffentliche Dienste	—.—	27 168.95	27 168.95
Hauspersonal	—.—	2 483.70	2 483.70
Verschiedene	325.90	4 077.90	4 403.80
Freiwillig Versicherte*	263.—	—.—	263.—
	67 405.80	346 813.09	414 218.89

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Bezüger von IV-Leistungen nach Gemeinden

44

Gemeinden	Ordentliche IV-Renten				IV-Übergangsrenten			Übrige Leistungsempfänger				Total
	Einfache Renten	Ehepaarrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosenentschädigungen	Unterhaltskostenbeiträge	Eingliederungsmaßnahmen	Zusammen	
Balzers	17	1	21	39	7	—	7	2	4	39	45	91
Eschen	12	1	12	25	1	1	2	3	—	8	11	38
Nendeln	—	1	1	2	—	—	—	—	—	13	13	15
Gamprin	6	—	—	6	—	—	—	—	—	3	3	9
Mauren	15	—	15	30	6	9	15	—	1	21	22	67
Planken	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2
Ruggell	10	—	18	28	1	—	1	—	—	8	8	37
Schaan	11	4	7	22	3	—	3	3	2	42	47	72
Schellenberg	3	—	—	3	3	4	7	1	—	5	6	16
Triesen	19	5	13	37	1	—	1	1	2	29	32	70
Triesenberg	17	—	23	40	4	4	8	2	1	35	38	86
Vaduz	26	2	21	49	4	—	4	2	—	28	30	83
Schweiz	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Österreich	1	—	3	4	—	—	—	—	—	1	1	5
Total	140	14	134	288	30	18	48	14	10	233	257	593

Ausbezahlte Summen von IV-Leistungen nach Gemeinden

Gemeinden	Ordentliche IV-Rentner				IV-Übergangsrentner			Verschiedene IV-Leistungen				Total
	Einfache Renten	Ehepaarrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosenentschädigungen	Unterhaltskostenbeiträge	Eingliederungsmaßnahmen	Zusammen	
Balzers	18 591.40	207.—	6 462.40	25 260.80	13 512.50	—.—	13 512.—	2 450.—	8 126.—	16 483.05	27 059.05	65 832.35
Eschen	15 734.—	1 960.—	7 268.20	24 962.20	1 225.—	490.—	1 715.—	2 842.70	—.—	4 226.55	7 069.25	33 746.45
Nendeln	—.—	1 878.95	735.—	2 613.95	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	14 630.45	14 630.45	17 244.40
Gamprin	7 720.20	—.—	—.—	7 720.20	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	3 746.75	3 746.75	11 466.95
Mauren	20 680.80	—.—	8 925.90	29 606.70	7 236.—	2 980.—	10 216.—	—.—	1 250.—	6 401.95	7 651.95	47 474.65
Planken	1 225.—	—.—	—.—	1 225.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	906.—	906.—	2 131.—
Ruggell	14 053.90	—.—	9 702.60	23 756.50	613.—	—.—	613.—	—.—	—.—	1 509.10	1 509.10	25 878.60
Schaan	14 247.90	7 486.80	4 024.80	25 759.50	2 933.—	—.—	2 933.—	3 267.70	5 633.—	22 372.45	31 273.15	59 965.65
Schellenberg	3 157.—	—.—	—.—	3 157.—	3 063.—	1 960.—	5 023.—	300.—	—.—	2 914.60	3 214.60	11 394.60
Triesen	24 009.70	8 820.10	5 551.80	38 381.60	1 225.—	—.—	1 225.—	1 225.—	2 350.—	46 015.85	49 590.85	89 197.45
Triesenberg	25 292.50	—.—	14 267.90	39 560.40	4 900.—	1 960.—	6 860.—	1 227.10	900.—	30 525.45	32 652.55	79 072.95
Vaduz	33 319.90	10 212.45	9 332.80	52 865.15	5 700.—	—.—	5 700.—	2 225.—	—.—	17 540.05	19 765.05	78 330.20
Schweiz	1 950.—	—.—	—.—	1 950.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	1 950.—
Österreich	325.—	—.—	390.—	715.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	17.50	17.50	732.50
Total	180 307.30	30 565.30	66 661.40	277 534.—	40 407.50	7 390.—	47 797.50	13 537.50	18 259.—	167 289.75	199 086.25	524 417.75
Vorjahr	185 464.65	34 670.40	63 570.60	283 705.15	28 293.—	6 794.—	35 087.—	14 773.10	9 560.—	141 262.41	165 595.51	484 387.66

Die Mängel in der Gesetzgebung der IV, die auf Grund der Praxis in den letzten Jahren festgestellt werden konnten, habe ich bereits in den früheren Jahresberichten dargelegt und nachdem eine IV-Revision in Bälde zu erwarten ist, kann ich hier auf weitere Ausführungen verzichten.

Weil einerseits bei der AHV und IV in Kürze Revisionen und andererseits mit mehreren Staaten Abkommen, die vermehrten Arbeitsanfall bringen, zu erwarten sind, muß ich nochmals eindrücklich darauf hinweisen, daß meinem Antrag auf Beschaffung von Büroraum größte Bedeutung zukommt, denn die Erledigung der laufenden und der sich abzeichnenden neuen Aufgaben ist nur mit zusätzlichem Personal möglich. Nachdem wir bereits heute schon wegen Raummangel personell unterbesetzt sind, ist das Raumproblem sofort und auch die Zukunft sichernd zu lösen.

Wenn ich abschließend Ihnen, meiner vorgesetzten Behörde, dem Verwaltungsrat, meinen Dank ausspreche, dann vor allem darum, weil Sie mir durch Ihr Vertrauen und durch Ihre Mit- und Zusammenarbeit die Erfüllung meiner Aufgaben angenehm und leichter gestalteten. Weiters möchte ich dem Aufsichtsrat und der Oberaufsichtsbehörde für ihre Mitarbeit danken.

Zurückschauend darf ich sagen, daß uns das Berichtsjahr ein reichlich Maß an Arbeit brachte, das nur durch die treue Pflichterfüllung und den großen Einsatz meiner Mitarbeiter bewältigt werden konnte, wofür ich ihnen meinen besonderen Dank aussprechen möchte. Meine Mitarbeiter und ich freuen uns, auch weiterhin zum Wohl unserer Sozialversicherung und damit auch zum Wohle unseres Volkes wirken zu dürfen.

Mit dieser Berichterstattung über die Anstalten AHV-IV-FAK hoffe ich, meiner gesetzlichen Verpflichtung entsprochen zu haben und versichere Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Verwaltungsräte, meiner vollkommenen Hochachtung.

Vaduz, 8. Juni 1966

Für die Anstalten AHV-IV-FAK
Der Direktor
gez. Julius Hartmann

Bericht des Aufsichtsrates

An den
HOHEN LANDTAG
durch die Fürstlich Liechtensteinische Regierung

Vaduz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

In Nachachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Familienausgleichskasse und in Ausübung der uns aus den Bestimmungen obliegenden Aufgaben, beehren wir uns, Ihnen für das Geschäftsjahr 1965 (1. Februar 1965 bis 31. Januar 1966) folgenden Bericht zu erstatten.

Zu den Gesetzeserlassen haben wir uns nicht zu äußern, weil wir nach den Bestimmungen nur die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalten sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu überwachen haben.

In Wahrnehmung dieser Aufgabe haben wir uns mit der letzten technischen Bilanz der AHV, die für die Rentenrevision, welche auf 1. Januar 1966 in Kraft trat, befaßt. Dabei mußten wir die Feststellung machen, daß diese Bilanz auf so vielen Schätzungen beruht, so daß von einer genauen Übersicht über die Verpflichtungen der Anstalt in der Zukunft, besonders im Beharrungszustand nicht mehr gesprochen werden kann. Nachdem mit einigen Ländern Sozialversicherungsabkommen geplant sind, sollte dem Problem Fremdreten genauere Beachtung geschenkt werden, denn die in der technischen Bilanz hierfür reservierte Summe ist u.E. für die zu erwartenden Fremdretenverpflichtungen zu klein. Wir möchten daher empfehlen, daß möglichst umgehend die Erstellung einer neuen, nicht auf Schätzungen beruhenden technischen Bilanz in Auftrag gegeben wird.

Wie in den letzten Jahren wurden die Anstalten durch die Allgemeine Treuhand AG in Bern kontrolliert. Wir dürfen betonen, daß diese Kontrolle von sehr guten Fachkräften auf dem Gebiete der Sozialversicherung und sehr sorgfältig durchgeführt wird.

Nachdem bei den Anstalten der Aufgabenbereich immer größer wird, haben wir dem Antrag des Direktors zugestimmt, die Anstalten in zwei Etappen jährlich zu überprüfen, und zwar soll die erste Etappe die materielle Rechtsanwendung, die zweite das Finanzielle umfassen. Damit kann die Kontrolle noch umfangreicher und intensiver gestaltet werden, was im Hinblick auf das Wachsen im Aufgabenbereich notwendig ist.

Die Überprüfung der vorliegenden Jahresrechnungen umfaßt die gesamte Geschäftsführung, insbesondere die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchhaltung, die Verwaltungskostenrechnung und die Organisation der drei Anstalten.

Durch die vorgenommenen Prüfungsarbeiten der Kontrollstelle und durch unsere eigenen, konnten wir uns überzeugen, daß die Bücher ordnungsgemäß geführt sind und die Darstellungen der Bilanzen, Betriebsrechnungen und der Verwaltungs-

kostenrechnung den gesetzlichen Bestimmungen über die AHV, die IV und die FAK entsprechen.

Die geprüften Abschlußergebnisse sind folgende:

Kassenausweis: AHV-IV-FAK	Fr. 1 848 202.89
AHV:	
Überschuß der Betriebsrechnung	Fr. 3 136 757.82
Bilanzsumme: Kapital per 1. Januar 1966	Fr. 26 966 428.86
IV:	
Überschuß der Betriebsrechnung	Fr. 101 114.59
Bilanzsumme: Kapital per 31. Januar 1966	Fr. 792 648.79
FAK:	
Fehlbetrag der Betriebsrechnung	Fr. 794 132.56
Bilanzsumme: Kapital per 31. Januar 1966	Fr. 118 604.93

Damit wurde bei der Familienausgleichskasse das Fondskapital aus dem Jahre 1964 aufgebraucht und das verbliebene Defizit von 118 604.93 Franken ist dem Gesetz entsprechend vom Staat abzudecken.

Die Verwaltungskosten, die ebenfalls von der Kontrollstelle überprüft und in Ordnung befunden wurden, beliefen sich im Betriebsjahr auf 330 431.55 Franken. Nach Abzug der Einnahmen durch Mahnspesen etc. und Abzug der Kosten für die übertragenen Aufgaben, ergibt sich für die Anstalten AHV, IV und FAK ein Verwaltungskostenaufwand von 291 187.70 Franken.

Der Aufsichtsrat genehmigt den Bericht der Kontrollstelle und stellt auf Grund der Prüfungsergebnisse folgenden

ANTRAG

1. Die Geschäftsberichte der Anstalten AHV, IV und FAK vorbehaltlos zu genehmigen und
2. den Organen: Verwaltungsrat und Direktor unter bester Verdankung der geleisteten Dienste volle Entlastung zu erteilen.

Wir benützen noch die Gelegenheit, Sie, sehr verehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Vaduz, 20. Mai 1966

Der Aufsichtsrat der Anstalten:
Alters- und Hinterlassenenversicherung
Invalidenversicherung
Familienausgleichskasse

Der Präsident

gez. Dr. Willy Ospelt

Anhang

Betriebsrechnung und Bilanz 1965
der Anstalten: AHV-IV-FAK
Verwaltungskostenrechnung
sowie graphische Darstellungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1965 bis 31. Januar 1966

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes		
400 AHV-Beiträge		4 142 256.77
407 Abschreibung von AHV-Beiträgen	966.—	
409 Beiträge des Landes gemäß AHVG, Art. 50		440 000.—
Leistungen		
500.0 Ordentliche Renten	1 559 035.05	
501 Übergangsrenten	571 193.40	
504 Rückvergütung von AHV-Beiträgen gemäß AHVG, Art. 52/3	7 085.50	
505.0 Rückerstattungsforderungen, ordentliche Renten		1 505.60
505.1 Rückerstattungsforderungen, Übergangsrenten		2 320.—
Übrige Einnahmen und Aufwendungen		
603 Zinsen aus festen Anlagen der AHV		631 771.65
604 Zinsen aus Kontokorrentkonto Landesbank		187 725.80
700 Zuwendung an Verwaltungskostenrechnung	116 475.—	
707 Spesen aus festen Anlagen der AHV	14 062.50	
708 Spesen aus Kontokorrentkonto Landesbank	4.55	
Umsätze der Betriebsrechnung	2 268 822.—	5 405 579.82
Überschuß der Betriebsrechnung	3 136 757.82	
	<u>5 405 579.82</u>	<u>5 405 579.82</u>

Bilanz per 31. Januar 1966

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Feste Anlagen		
100 Bauland	2 520 596.—	
101 Gebäude	543 046.10	
11 Wertschriften	15 000 000.—	
Kontokorrente		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	1 734 145.86	
350 Liechtensteinische Landesbank	7 168 640.90	
Kapital- und Abschlußkonten		
900 Kapital		26 966 428.86
	<u>26 966 428.86</u>	<u>26 966 428.86</u>

Familienausgleichskasse

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1965 bis 31. Januar 1966

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes		
460 FAK-Beiträge		2 048 814.09
467 Abschreibung von FAK-Beiträgen	86.40	
469 Beiträge des Landes gemäß FZG, Art. 22, Abs. 4		200 000.—

Leistungen

560 Kinderzulagen	2 845 487.65	
561 Geburtszulagen	92 600.—	
565 Rückerstattungsforderungen, Familienzulagen		11 777.40
567 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen, Familienzulagen	75.—	

Übrige Aufwendungen der FAK

720 Zuwendung an Verwaltungskostenrechnung	116 475.—	
Umsätze der Betriebsrechnung	3 054 724.05	2 260 591.49
Fehlbetrag der Betriebsrechnung		794 132.56
	<u>3 054 724.05</u>	<u>3 054 724.05</u>

Bilanz per 31. Januar 1966

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
320 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr		118 604.93
Kapital- und Abschlußkonten		
902 Kapital	118 604.93	
	<u>118 604.93</u>	<u>118 604.93</u>

Invalidenversicherung

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1965 bis 31. Januar 1966

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes		
410 IV-Beiträge		414 218.89
417 Abschreibung von IV-Beiträgen	68.45	
419 Beiträge des Landes gemäß IVG, Art. 28		254 829.10

Leistungen

510 Ordentliche Renten	277 534.—	
511 Übergangsrenten	47 797.50	
512 Taggelder	276.—	
513 Hilfslosenentschädigungen	13 537.50	
514 IV-Unterhaltungskostenbeiträge für Minderjährige gemäß IVG, Art. 45	18 259.—	
515 Rückerstattungsforderungen von IV-Leistungen		10 343.50
520 Medizinische Maßnahmen	99 247.15	
521 Erstmalige berufliche Ausbildung	3 502.—	
524 Beiträge für die Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige	36 722.90	
525 Hilfsmittel	12 967.55	
527 Reisespesen an Invalide	10 158.15	
532 Betriebsbeihilfe	4 416.—	

Übrige Einnahmen und Aufwendungen

613 Zinsen aus Anlagen der IV		4 452.50
710 Zuwendung an Verwaltungskostenrechnung	58 237.70	
718 Spesen aus Anlagen der IV	5.50	
Umsätze der Betriebsrechnung	582 729.40	683 843.99
Überschuß der Betriebsrechnung	101 114.59	
	<u>683 843.99</u>	<u>683 843.99</u>

Bilanz per 31. Januar 1966

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
310 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr	89 189.69	
351 Liechtensteinische Landesbank	703 459.10	
Kapital- und Abschlußkonten		
901 Kapital		792 648.79
	<u>792 648.79</u>	<u>792 648.79</u>

Kassa-Ausweis AHV, IV und FAK

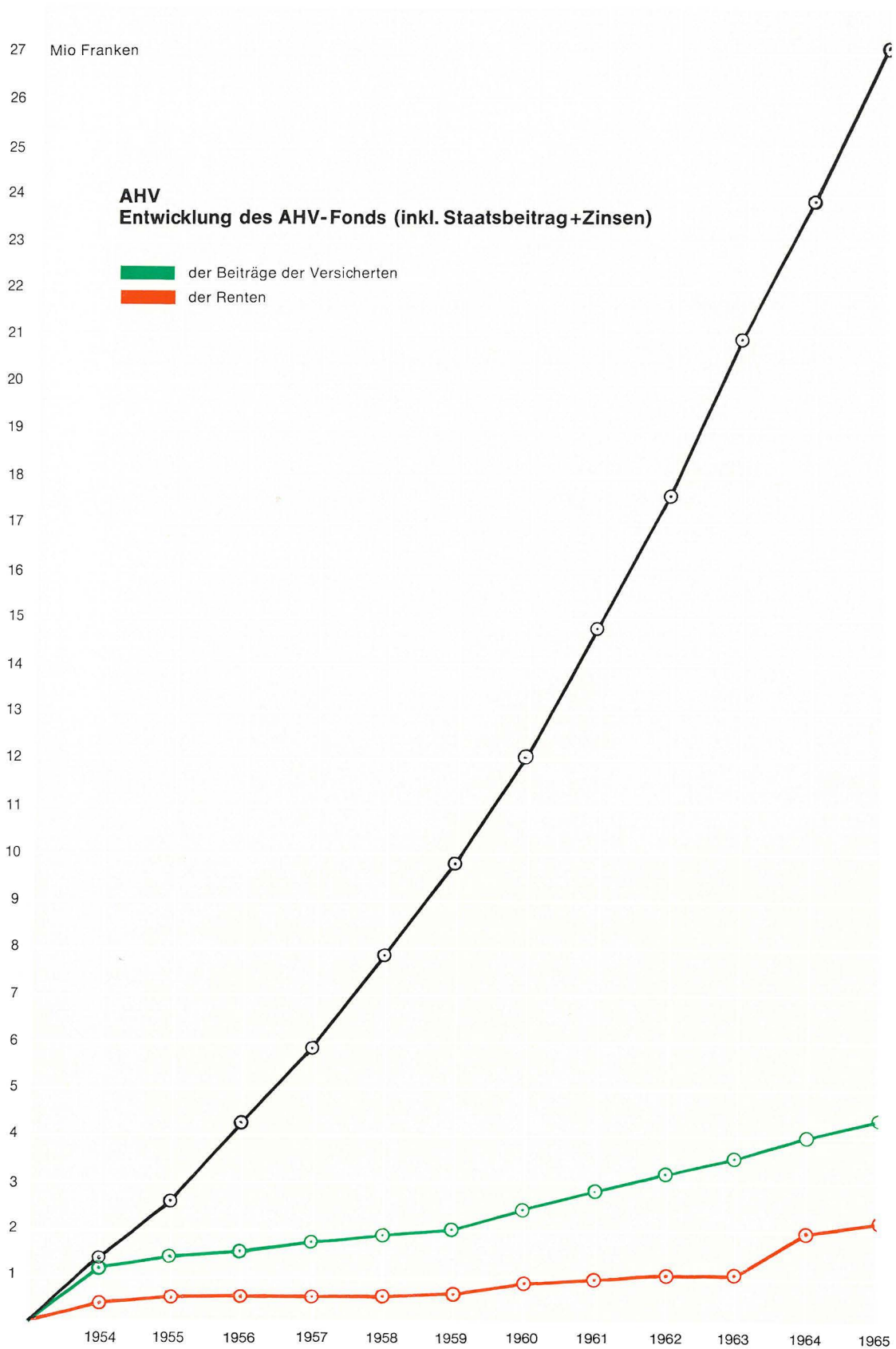
Bilanz per 31. Januar 1966

Geldmittel		Aktiven Fr.	Passiven Fr.
21	Postcheck	639 796.39	
Kontokorrente			
300	AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		1 734 145.86
310	IV-Fonds, ordentlicher Verkehr		89 189.69
320	FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr	118 604.93	
33	Abrechnungspflichtige	49 798.40	20 855.54
360.0	Nicht bestellbare Auszahlungen, ordentliche Renten		871.80
360.1	Nicht bestellbare Auszahlungen, Übergangsrenten		100.—
361	Nicht bestellbare Auszahlungen, IV-Leistungen		175.—
362	Nicht bestellbare Auszahlungen, Familienzulagen		2 865.—
Ordnungskonten			
800	Transitorische Beiträge AHV	650 251.97	
801	Transitorische Beiträge IV	65 025.40	
802	Transitorische Beiträge FAK	324 725.80	
		<u>1 848 202.89</u>	<u>1 848 202.89</u>

Verwaltungskostenrechnung

für die Zeit vom 1. Februar 1965 bis 31. Januar 1966

		Soll Fr.	Haben Fr.
700	Gehälter	214 355.35	
701	AHV-IV-FAK-Beiträge	9 059.10	
702	Pensionskasse-Beiträge	8 525.95	
703	Sparversicherungs-Beiträge	5 750.70	
705	Ersatz für Auslagen (Reisespesen)	3 946.40	
710	Miete	12 000.—	
711	Reinigung, Heizung und Beleuchtung	852.60	
712	Inserate und Bekanntmachungen	497.10	
720	Büromaterial und Drucksachen	10 522.95	
721	Fachliteratur, Abonnemente für Zeitschriften und Zeitungen	939.55	
725	Anschaffungen von Maschinen und Mobilien	3 053.10	
726	Unterhalt und Reparaturen von Maschinen und Mobilien	2 354.75	
727	Versicherungen (Mobilien)	253.10	
730	Porti, Postcheckgebühren und Telefon	19 930.25	
731	Betreibungs- und Inkassospesen	578.30	
750	Externe Revision	7 182.90	
751	Arbeitgeberkontrollen	729.85	
760	Honorare, Taggelder und Km-Entschädigungen	25 928.—	
790	Übriger Aufwand	3 971.60	
810	Zuwendung aus AHV-Fonds		116 475.—
811	Zuwendung aus IV-Fonds		58 237.70
812	Zuwendung aus FAK-Fonds		116 475.—
813	Zuwendung der Fürstl. Regierung für übertragene Aufgaben		36 452.—
820	Einnahmen aus Mahngebühren und Bußen		2 791.85
		<u>330 431.55</u>	<u>330 431.55</u>



AHV Persönliche + Arbeitnehmer-, Arbeitgeber-Beiträge

- des Gewerbes
- der Industrie
- der Landwirtschaft
- der freien Berufe
- der öffentlichen Dienste

2 Mio Franken

1,9

1,8

1,7

1,6

1,5

1,4

1,3

1,2

1,1

1

0,9

0,8

0,7

0,6

0,5

0,4

0,3

0,2

0,1

Mio Franken

1954 1955 1956 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965



- Beiträge AHV+FAK+IV der Versicherten
- Leistungen AHV+FAK+IV
- Verwaltungskosten inkl. übertr. Aufgaben

1958 Einführung der FAK und
1960 der IV

7 Mio Franken

